

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

Lundi après-midi, 20 mars 2017

Direction des finances

7 2016.RRGR.354 Arrêté GC

Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative populaire cantonale «La Reithalle ne doit pas profiter des deniers des contribuables!»

Le président. Wir beraten nun die Geschäfte der Finanzdirektion. Ich begrüsse Frau Regierungspräsidentin Simon und wünsche ihr viel Erfolg. Wir kommen zu Traktandum 7, dem Grossratsbeschluss betreffend die kantonale Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» Wir führen eine freie Debatte. Ich erläutere nochmals, wie ich das Geschäft beraten lasse. Als erstes äussern sich die Sprecher der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Anschliessend erhält der Antragsteller des Rückweisungsantrags seitens der SVP das Wort. Eintreten ist gemäss Artikel 94 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GO) obligatorisch. Nach der Abstimmung über den Rückweisungsantrag nehmen wir die Beschlussfassung über den Entwurf des Grossratsbeschlusses vor. Für den Fall, dass die Initiative für gültig erklärt wird, behandeln wir in einer dritten Runde den Rückweisungsantrag der FDP. Sollte dieser abgelehnt werden, entscheiden wir anschliessend über Annahme oder Ablehnung der Initiative. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Es besteht Opposition. Herr Blank, sie haben das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (UDC), rapporteur de la minorité de la CFin. Wenn ein Rückweisungsantrag vorliegt, wird nach meiner Beurteilung zuerst nur über diesen debattiert. Das heisst, die Reihenfolge ist wie folgt: Zuerst äussert sich der Antragsteller zur Begründung des Rückweisungsantrags. Danach sind die Sprecher der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit an der Reihe. Es folgt eine Debatte, und danach wird über den Rückweisungsantrag abgestimmt. Wenn er angenommen wird, ist das Geschäft zurückgewiesen. Wenn er abgelehnt wird, beginnt anschliessend die materielle Debatte über das Geschäft. Ich beantrage daher, dass so vorgegangen wird.

Le président. Wenn Sie damit einverstanden sind, erteile ich also zunächst dem Antragsteller das Wort, und anschliessend den Kommissionssprechern. Das ist eine etwas andere Reihenfolge, aber man kann es so machen.

Proposition UDC (Freudiger, Langenthal)

Renvoi au Conseil-exécutif pour qu'il mène une procédure préparatoire dans le respect des principes de l'Etat de droit, avec notamment

1. une nouvelle évaluation impartiale et limitée aux aspects juridiques de la validité de l'initiative, en tenant compte des deux avis de droit et du principe «in dubio pro populo» (le doute profite au peuple),
2. une réponse aux questions complémentaires en suspens déjà posées par le professeur Biaggini et une audition de cet expert.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich bin gerade etwas irritiert von all den Fotografen, die ich vor mir habe – ich versuche, mich zu fassen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Lord Byron sagte einmal: «Sollte ich einmal einen Sohn haben, soll er etwas Prosaisches werden: Jurist oder Seeräuber.» Es ist in der Tat höchst ärgerlich, was uns Juristen im Auftrag des Kantons hier auftischen. Fast könnte man in Anlehnung an das Zitat von einem Raubbau am Volksrecht sprechen. Das Ganze ist umso ärgerlicher, weil der Grosse Rat hier selber Justiz spielen muss. Denn er fällt seine Entscheide als Justizorgan und ist an die entsprechenden rechtstaatlichen Regelungen gebunden. Die-

se muss er erfüllen. Es ist nicht so, wie wenn man über ein Schulhaus befindet – ohne ein solches Geschäft geringschätzen zu wollen. Hier spielen wir Justizorgan, und haben entsprechend unbefangen zu urteilen.

Die Regierung hatte nie Freude an dieser Initiative. Das zeigt sich etwa darin, dass Vorstösse, welche die Reithalle auf kantonaler Ebene zur Diskussion stellen wollen, regelmässig abgelehnt werden. Bezeichnenderweise sind dann im Vortrag zu diesem Geschäft die politischen Gründe gleich auch die juristischen. Die Regierung will angesichts einer Initiative mit guten Chancen die Argumentation also auf die juristische Seite verlagern. Der Trick ist offensichtlich: Die Reithalle-Initiative hat gute Chancen beim Volk, also verhindert man mittels einer Ungültigerklärung eine Volksabstimmung. Was hier stattfindet, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist – und das ist einer der seltenen Fälle, in denen man dieses Wort wirklich einmal verwenden darf – nichts anderes als eine willkürliche Behandlung. Die Vorberatung war geprägt von der Suche danach, diese Initiative irgendwie gerade noch für ungültig erklären zu können. Dass bei einem derart willkürlichen Vorgehen Fehler nicht ausbleiben, ist offensichtlich. Das Gutachten Biaggini, erwähnt mehrere Entscheide schlicht nicht, die für die rechtliche Beurteilung der Gültigkeit dieser Initiative sehr wichtig wären. Beispielsweise der Bundesgerichtsentscheid 138 I 131 zur Volksinitiative «Sauver Lavaux»: Das Bundesgericht erklärt dort eine Initiative für gültig, die weitreichend in die Gemeindeautonomie eingreift, ja, in einem bestimmten Perimeter die Gemeindeautonomie fast aushebelt. Das Bundesgericht erklärt sie für gültig und schützt sogar noch die Beschränkung des Rechtswegs. Dies wird im Gutachten Biaggini mit keinem Wort erwähnt. Die kantonale Rechtsprechung zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird ebenfalls mit keinem Wort erwähnt, obwohl das Verwaltungsgericht regelmässig gesagt hat, es bestehe kaum Anwendungsspielraum. Das Gutachten Biaggini erwähnt dies mit keinem Wort, aber kritisiert umso deutlicher, dass die Initiative keinen Anwendungsspielraum lasse. Sie sehen hier die unterschiedliche Gewichtung.

Die Regierung hat sich geweigert, ein Zweitgutachten einzuholen. Die Begründung dafür ist laut Medienberichten, das Gutachten Biaggini sei ja sehr deutlich und lasse keine Fragen offen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, seit wann ist es so, dass sich ein Gutachter nur genug deutlich äussern muss, um einer Plausibilitätskontrolle durch ein Zweitgutachten zu entgehen? Eine solche Argumentation ist schildbürgerhaft. Ein Gutachten zu überprüfen ist nicht Sache des Erstgutachters, sondern eines Zweitgutachters. In Freiburg hat man seitens der Behörden zwei Gutachten erstellen lassen, um die Ungültigkeit einer Initiative festzustellen. Dort ging es um ein Islamzentrum. Hier hat man das nicht gemacht. Offenbar befürchtete man, das Zweitgutachten könnte anders lauten. Und es lautete denn auch anders. Nachdem die FiKo ebenfalls kein Zweitgutachten eingeholt hat, mussten das Initiativkomitee und die Vereinigung Pro Libertate dies tun. Und siehe da: Das Zweitgutachten sagt, die Initiative sei gültig. Man kann sie gültig auslegen und es sind ohne Weiteres Anwendungsfälle denkbar, in denen man sie gültig interpretieren kann. Mit Blick auf den Grundsatz «im Zweifel für das Volksrecht, in dubio pro populo», kann man also gar nicht anders, als die Initiative für gültig zu erklären. Aber offenbar ist der politische Wunsch ein anderer: Man will sie für ungültig erklären. Der Gipfel war es dann noch, als einige Grossräte sagten, sie liessen sich nicht von einem Parteigutachten beeindrucken. Zuerst verweigert man behördlicherseits, ein Zweitgutachten in Auftrag zu geben, und dann wirft man den Initianten vor, sie würden ein Parteigutachten machen lassen – unterste Schublade!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir verlangen eine Rückweisung, damit endlich einmal rechtstaatlich korrekt unter Sichtung beider Gutachten die Frage der Gültigkeit abgewogen wird. Wir verlangen, dass die Ergänzungsfragen des Komitees an den Gutachter, die bis heute nicht beantwortet worden sind, endlich beantwortet werden. In diesem Zusammenhang könnte man sicher auch vertieft über die Idee eines Gegenvorschlags seitens der FDP oder einer Teilgültigkeit gemäss dem Vorschlag der Grünliberalen diskutieren.

Le président. Wir kommen nun zu den Kommissionssprechern, anschliessend zu den Fraktionsprechern und danach zu den Einzelsprechern. Für die Kommissionsmehrheit hat Frau Grossrätin Stucki das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Béatrice Stucki, Berne (PS), Sprecherin der Kommissionsmehrheit der FiKo. Der FiKo lag kein Rückweisungsantrag vor. Wir haben deshalb dazu auch noch nicht Stellung nehmen können. Beim vorliegenden Geschäft, der Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!», geht es heute darum, zu beschliessen, ob die Initiative für gültig oder ungültig erklärt werden soll. Und falls wir zum Schluss kämen, sie sei gültig, müsste der Grosse Rat zuhanden der Volksabstimmung be-

schliessen, ob die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfohlen wird; es sei denn, das Geschäft werde an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die FiKo hat das Geschäft in mehreren Sitzungen diskutiert. Wir haben über einen Antrag der JuKo beraten, der ein zweites Gutachten forderte. Wir haben die Initianten angehört. Wir haben in Anwesenheit der Initianten mit dem Urheber des Gutachtens diskutiert, welches die Initianten in Auftrag gegeben hatten. Und wir haben schliesslich das Thema und die Fragen, die es heute zu klären gilt, besprochen.

Die Initiative fordert, das FILAG sei in den Artikeln 10, 14, 35b und 45 zu ändern. Konkret heisst das: «[...] solange auf dem Gebiet einer Gemeinde eine oder mehrere Anlagen oder Einrichtungen gemäss Anhang III des Gesetzes bestehen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann.» Dann soll erstens der Disparitätenabbau nur noch zur Hälfte ausbezahlt werden, zweitens die Berücksichtigung der Zentrumslasten unterbleiben und drittens soll die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Biel, Bern und Thun um drei Viertel gekürzt werden, der Zuschuss an eine Gemeinde mit soziodemografischen Lasten soll ebenfalls um drei Viertel gekürzt werden, und die Sonderfallregelung, wie sie im FILAG definiert ist, soll keine Anwendung mehr finden. Der immer wieder erwähnte Anhang III bezieht sich auf die Gemeindeeinrichtungen. Ich zitiere: «Anlagen oder Einrichtungen, von denen notorisch konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, deren Abwehr nur unter Einsatz beträchtlicher Ressourcen vollumfänglich gewährleistet werden kann: 1. In der Stadt Bern: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 35b und Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes auf dem Grundstück Bern Gbbl. 1226, Kreis II («Reitschule»), bestehende Nutzung bzw. allfällige nachfolgende vergleichbare Nutzungen.» In diesem Anhang III wird also ein einziger Standort genannt.

Die Initiative ist mit 17 535 Stimmen zustande gekommen. Sie wurde vor rund einem Jahr eingereicht. Der Regierungsrat hat die Prüfung der Gültigkeit der Initiative einem externen Experten übergeben, weil sie der Ansicht war, dass die Forderungen der Initianten vertieft zu prüfen seien. Laut Aussage der Regierungspräsidentin, Frau Simon, hat die Regierung keinen konkreten Auftrag für diese Prüfung formuliert, sondern liess lediglich die Gültigkeit überprüfen.

Für die Prüfung einer Initiative massgebend ist Artikel 59 der Kantonsverfassung. Eine Initiative ist demnach ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn sie: «a gegen übergeordnetes Recht verstösst, b undurchführbar ist, c die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr». Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht der Universität Zürich hat also diese Fragen im Auftrag des Regierungsrats geprüft. In seinem Gutachten vom 31. Oktober 2016 kommt er zum Schluss: Die Initiative führe «eine Entscheidung von grosser praktischer Tragweite» herbei, welche die Stadt Bern individuell und substanziell treffe. Sie respektiere das Gebot der Einheit von Form und Materie. Sie sei durchführbar. Sie bewirke eine substanzielle Schlechterstellung einer Stadt und halte dem Rechtsgleichheitsgebot nicht stand. Weiter verletze die Initiative den verfassungsmässigen Gehöranspruch, und bei einer strengen Auslegung von Artikel 66 der Kantonsverfassung verletze sie auch die Gewaltenteilung. Die festgestellten Mängel seien nicht nebensächliche Aspekte einer Volksinitiative, deshalb liege keine Teilungsgültigkeit vor. Das waren also die Grundlagen für die Diskussion in der FiKo.

Zuerst hatten wir den Antrag der JuKo zu klären, ob der Grosse Rat, beziehungsweise die FiKo, ein zweites Gutachten in Auftrag geben sollte. Die Mehrheit der FiKo war der Meinung, es gebe keinen Zweifel an der Vollständigkeit des Gutachtens von Herrn Biaggini. Ein weiteres Gutachten von kantonalen Seite her sei deshalb nicht notwendig. Die Minderheit hat dem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Gutachten misstraut und war der Meinung, die Regierung habe einen Gutachter gewählt, der das gewünschte Resultat liefere. Der Antrag, ein zweites Gutachten in Auftrag zu geben, wurde schliesslich mit grosser Mehrheit abgelehnt. Anlässlich der Anhörung der Initianten vom 9. Februar hat die FiKo erfahren, dass die Initianten ein zweites Gutachten in Auftrag geben. Die FiKo hat daraufhin beschlossen, ihren Entscheid aufzuschieben, bis das zweite Gutachten vorliege. Am 6. März lag das zweite Gutachten schliesslich vor, und der Verfasser, Herr Prof. Etienne Grisel, hat sich, im Gegensatz zur Herrn Biaggini, den Fragen der FiKo gestellt. Herr Grisel kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Gemeindeautonomie nicht verletzt sei und dass mit Blick auf die Mühleberg-Initiative die Frage des individuellen Falls ebenfalls nicht relevant sei. Die Mehrheit der FiKo hat das Gutachten von Herrn Grisel in seiner Gesamtheit eher als Replik beurteilt und nur in wenigen Punkten als effektives Gutachten erachtet. Wie der Auftrag an den zweiten Gutachter gelautet hat, haben uns weder die Initianten noch Herr Grisel bekanntgegeben. Beide Gutachter kommen zum Schluss, dass die Einheit der Materie bei dieser Initiative eingehalten sei. Ob hinge-

gen der individuelle Fall in einem Gesetz verankert werden dürfe, wie es die Initiative vorsieht, darin waren sich die Gutachter nicht einig.

Zum Entschied der FiKo. Dass die Mehrheit der FiKo der Auffassung ist, die Initiative sei für ungültig zu erklären, konnten Sie bereits der Presse entnehmen. Die Positionen der Minderheit wird Ihnen Grossrat Res Blank erläutern. Die Mehrheit der FiKo wertet das Gutachten, das der Regierungsrat in Auftrag gegeben hat, höher als das zweite Gutachten, welches die Initianten in Auftrag gegeben haben und bei dem wir den genauen Auftrag dazu nicht kennen. Gesetzesartikel, die in einem Kanton mit 351 Gemeinden einen einzigen Standort oder eine Institution namentlich benennen – hier die Stadt Bern und die Reithalle –, stellen aus Sicht der Kommissionsmehrheit eine substantielle Schlechterstellung dar. Eine Kulturinstitution, wie es sie in jeder Gemeinde geben kann, ist auch nicht vergleichbar mit einem Kernkraftwerk, von denen es üblicherweise höchstens eines innerhalb eines Kantons gibt. Man hätte also genauso gut auch Sportstadien von grossen Vereinen erwähnen können, bei denen es ebenfalls regelmässig zu Unruhen kommt. Das FILAG ist ein Gesetz, das die Solidarität unter den Gemeinden fördern soll. Ich zitiere hierzu Artikel 1, der den Zweck des FILAG beschreibt: «Dieses Gesetz bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben, wobei die Bedeutung der finanzstarken Gemeinden für den Kanton anerkannt wird.» Die Bestrafung einer einzigen Gemeinde via Anhang III im FILAG erachtet die Mehrheit der FiKo als nicht statthaft.

Den Entschied, die Initiative für ungültig zu erklären, haben wir uns in der FiKo nicht einfach gemacht. Die Diskussionen waren sehr intensiv. Aber die FiKo hat den Text der Initiative zu beurteilen. Wir haben die Diskussion bei der Frage nach Gültigkeit oder Ungültigkeit sachlich geführt. Den via Medien geäusserten Vorwurf, wonach die FiKo politisch geurteilt habe, muss ich hier im Namen der FiKo Mehrheit ganz dezidiert zurückweisen. Die Reitschule und das, was in ihrem Umfeld geschieht, war nicht Thema. Das wäre nämlich politisch gewesen.

Ich komme zum Schluss. Die Mehrheit der FiKo empfiehlt Ihnen, die Initiative für ungültig zu erklären. Ein «in dubio pro populo» ist aus unserer Sicht nicht angebracht. Und für den Fall, dass der Grosse Rat die Initiative für gültig erklären sollte, empfiehlt die FiKo Mehrheit die Initiative zur Ablehnung. Wie ich zu Beginn bereits sagte, lagen die Anträge seitens der SVP, aber auch von glp und FDP der FiKo nicht vor. Wir konnten sie nicht diskutieren. Sollte es noch nötig sein, würden wir dies morgen früh noch tun.

Le président. Ich war etwas flexibel mit der Zeit, einerseits weil es sich um ein Kommissionsvotum handelte, aber auch wegen des wichtigen Themas. Die Kommissionsminderheit wird ebenfalls so viel Zeit bekommen. Das Wort hat Grossrat Blank für die Kommissionsminderheit.

Andreas Blank, Aarberg (UDC), rapporteur de la minorité de la CFin. Zuerst ein Hinweis an meine Nachredner und auch an den Grossratspräsidenten. Ich habe in meinem vorangegangenen Votum eigentlich gesagt, wie das Verfahren hier ablaufen sollte. Wir führen zuerst nur eine Diskussion über die Rückweisung. Danach, wenn das entschieden ist, gibt es eine materielle Diskussion. Ich werde mich deshalb in diesem Votum noch nicht materiell äussern. Das tue ich dann später, falls der Rückweisungsantrag keine Mehrheit findet. Dann werde ich materiell Stellung nehmen. Ich kann meinen Nachrednern natürlich nichts vorschreiben, aber zwecks Vereinfachung und Übersicht über die Materie empfehle ich ihnen, sich im Moment auch nur zur Rückweisung zu äussern, und erst danach in der Hauptdebatte zum Materiellen.

Der Antrag lag der Kommission nicht vor, das haben Sie gehört. Es ist aber wichtig, dass das Plenum von einigen Dingen Kenntnis erhält, die in der Kommission abgelaufen sind. Wie gesagt wurde, lag in der ersten Sitzung ein Mitbericht der JuKo vor, der ein Zweitgutachten verlangte. Mit 10 gegen 5 Stimmen bei einer Enthaltung wurde entschieden, kein zweites Gutachten in Auftrag zu geben. Als Argument wurde beispielsweise angeführt, wenn es dasselbe Resultat ergäbe, wie das erste Gutachten, sei die Sache ohnehin klar, und wenn es ein anderes Resultat ergäbe, so wäre man immer noch für das erste Gutachten. Vertreter der Initiative wurden an die zweite Sitzung eingeladen, und auch der Gutachter, Herr Prof. Biaggini, wurde dazu eingeladen. Vor der zweiten Sitzung konnten dann alle Mitglieder der FiKo Fragen stellen; an die Finanzdirektion, an den Gutachter oder an die Initianten. Die Vertreter der Initiative waren dann zu Beginn der Sitzung anwesend. Sie bedauerten die Abwesenheit von Herrn Prof. Biaggini und hielten fest, dass sie diverse Fragen an ihn hätten. Diese Fragen gaben sie dann zu Protokoll. Sie gaben bekannt, dass sie auf eigene Kosten ein Zweitgutachten in Auftrag geben würden, und dass dessen Gutachter dieselbe Qualität auf-

weisen werde, wie Herr Prof. Biaggini. Intern, nachdem diese Leute die Sitzung verlassen hatten, brachte der Präsident der FiKo die Weigerung von Herrn Prof. Biaggini zur Kenntnis, erstens an dieser Sitzung teilzunehmen und zweitens auf die Fragen zu antworten. Das wurde nun von meiner Vorrednerin – erstmals – so bestätigt. Bisher hatte man das in den Medien nicht vernehmen können. Insbesondere wurde es auch in der Medienmitteilung, die Sie erhalten haben, nicht erwähnt. Dies, obwohl in der FiKo ein Antrag gestellt worden war, es sei in der Medienmitteilung zu erwähnen. Aber man wollte es nicht erwähnen. Für mich ist es natürlich ein sehr wichtiger Punkt, ob dieser Gutachter anwesend war oder nicht. In diesem Zusammenhang habe ich auch eine Frage an die Finanzdirektorin. Alle betonen immer, wie wichtig dieses Geschäft sei. Wie ist es denn möglich, dass man dann, wenn man ein Gutachten in Auftrag gibt, nicht auch in diesen Auftrag aufnimmt, dass der Gutachter anschliessend vor der Kommission antritt, sich den Fragen stellt und das Gutachten erläutert? Ich bin nun doch schon recht lange hier mit dabei, und ich habe noch kein einziges, wichtiges Geschäft gesehen – insbesondere wenn es umstritten war –, bei dem ein Gutachter nicht vor der Kommission erschienen ist und es erläutert hat. Das habe ich noch nie erlebt; das ist ein Novum. Die Finanzdirektion hat dann anstelle von Herrn Prof. Biaggini die Fragen beantwortet. Danach wurde, wie meine Vorrednerin sagte, beschlossen, den Entscheid in der FiKo zu vertagen, bis das zweite Gutachten vorliegt.

Dann fand die dritte Sitzung statt. Der Vertreter der Initiative und der Gutachter, Herr Prof. Grisel, waren anwesend. Er erläuterte sein Gutachten und beantwortete alle Fragen, liess nichts offen und sagte klar, er sei der absoluten Überzeugung, diese Initiative müsse für gültig erklärt werden, sofern ausschliesslich rechtliche und nicht politische Argumente berücksichtigt würden. Auch er bedauerte sehr, dass Herr Prof. Biaggini nicht anwesend war. Er war der Meinung, hinsichtlich dessen Gutachten seien einige Fragen offen. Er hätte ihm diese gern gestellt und über die Argumente diskutiert. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Argumenten – und es geht hier immer nur um die rechtlichen Argumente – war der FiKo aus diesen Gründen nicht möglich. Das wäre aber unbedingt erforderlich gewesen, damit man sich ein umfassendes Bild der rechtlichen Situation hätte machen können. Entweder hat eine Mehrheit der Mitglieder der FiKo ihre eigenen Fähigkeiten derart hoch eingeschätzt, dass sie sich auch ohne den Austausch mit dem Experten ein Bild machen können. Oder aber, man hat einfach nach eigenem Gutdünken ein Gutachten gegenüber dem andern bevorzugt, wobei unbestrittenermassen die Qualität der Gutachter dieselbe ist. Ersteres lässt einige Fragen offen und Zweiteres ist eigentlich unzulässig. Trotzdem hat die Mehrheit dann die Ungültigerklärung beschlossen. Nach meiner Beurteilung hätte die FiKo entweder weitere Abklärungen treffen und halt vielleicht einen anderen Gutachter zitieren müssen, damit eine echte Auseinandersetzung hätte stattfinden können. Oder sie hätte die Initiative für gültig erklären müssen, da Zweifel nicht mehr wegzudiskutieren waren. Dieses Vorgehen ist eines Rechtsstaats unwürdig. Es geht um die Grundwerte der Demokratie. Die Argumente sind politisch. Alle rechtlichen Argumente des Gutachtens Biaggini wurden vom Gutachten Grisel widerlegt, respektive, man konnte nicht weiter darüber diskutieren, weil er nicht anwesend war. Somit ist zumindest zweifelhaft, ob die Initiative ungültig ist. Und im Zweifelsfall, wir haben es schon mehrfach gehört, ist bekanntlich zugunsten der Gültigkeit der Initiative zu entscheiden.

Im Vortrag des Regierungsrats wird ausgeführt, dass bei einer allfälligen Gültigkeit der Initiative, dieselbe zur Ablehnung empfohlen wird. Und nun müssen sie gut zuhören: Als Gründe für die politische Ablehnung der Initiative, sollte sie für gültig erklärt werden, wird auf genau dieselben Argumente verwiesen, welche begründen sollen, weshalb sie rechtlich ungültig sei. Genau damit entlarvt sich der Regierungsrat selbst. Er will diese Initiative politisch nicht. Das wird auch durch Aussagen unterstrichen, wie beispielsweise jene auf Seite 9 des Vortrags, in der es heisst, die Initiative schiesse über das Ziel hinaus, oder jene auf Seite 12: «Aus Sicht des Regierungsrates ist es für den Kanton Bern nicht wünschbar [...]» – und so weiter und so fort. Die Beurteilung der Rechtsfrage der Gültigkeit einer Initiative ist aber kein Wunschkonzert, sondern hat nach rein rechtlichen Kriterien zu erfolgen. Auch die FiKo hat sich in ihrer Mehrheit genau derselben Argumentation angeschlossen. Das heisst: Keine politische Auseinandersetzung; die Gründe sind dieselben, wie diejenigen, die für die Ungültigkeit sprechen. Das muss man eigentlich auch nicht mehr weiter kommentieren. Wie gesagt, lag der Rückweisungsantrag als solcher der FiKo nicht vor. Ich wage aber zu behaupten, dass die Kommissionsminderheit diesem Antrag zugestimmt hätte.

Le président. Nur als Hinweis, Herr Blank: Wie ein Geschäft zu behandeln ist, liegt immer noch in der Hoheit des Ratspräsidenten. Nun haben die Fraktionssprechenden das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Der Grosse Rat hat heute über die Gültigkeit beziehungsweise die Ungültigkeit der ordentlich zustande gekommenen Volksinitiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» zu befinden. Uns allen ist bewusst, dass dies jeweils eine gewichtige Entscheidung ist, unabhängig davon, wie man zum Inhalt steht. So wird sich auch die grüne Fraktion über die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit äussern. Was der Rückweisungsantrag der SVP will, ist nicht lauter, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es wird hier suggeriert, die vorberatende Kommission habe ihre Arbeit nicht richtig gemacht. Es wird gerügt, das Vorgehen sei nicht rechtstaatlich gewesen. Das muss so zurückgewiesen werden. Die Kommissionen erledigen ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen. Und weil ich selber Mitglied der FiKo bin, weiss ich, dass man das Initiativkomitee angehört hat, was richtig ist. Man hat das Zweitgutachten der Initianten extra traktandieren lassen und hat es angesehen. Auch das war richtig. Die vorberatenden Gremien hatten also Kenntnis von Unterlagen. Aus dieser Sicht haben sie sicher nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt.

Bereits im Vorfeld der Einreichung der Initiative haben aber Staatsrechtler verschiedentlich Einwände bezüglich der Gültigkeit geäussert. Das war nicht erst nach dem Einreichen Thema, sondern bereits davor. Deshalb muss man das Meccano der Initiative genau kennen. Es geht hier um eine Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, dem so genannten FILAG, bei dem in vier Änderungen drastische Kürzungen für die betroffenen Gemeinden eingeführt würden. Das Meccano wurde von der Sprecherin der Kommissionsmehrheit erwähnt. Gemeinden, in denen Anlagen oder Einrichtungen bestehen, von welchen – ich zitiere hier nicht alles – notorisch Gefahren ausgehen, würden damit quasi sanktioniert. Die Initiative schafft somit einen Automatismus – und das ist wichtig – der mit dem Inhalt dessen, was auf dem Grundstück geschieht, keinen Zusammenhang hat. Zudem führt dieser Automatismus zu einem Finanzmechanismus, der gravierende Konsequenzen hat: Eine 50-prozentige Senkung des Disparitätenabbaus und ganz gestrichen wird die Berücksichtigung der Zentrumslasten für die betroffene Gemeinden. Aber auch vorgesehene Zuschüsse, wie die pauschale Abgeltung für Gemeinden und der soziodemografische Lastenausgleich – elementare Bestandteile dieses Gesetzes – werden ausgehebelt oder massiv eingeschränkt. In der Summe greift die Initiative tiefgreifend in den Finanz- und Lastenausgleich dieses Kantons ein. Der betroffenen Gemeinde werden wiederkehrend 54 Mio. Franken jährlich, das heisst innerhalb von zehn Jahren eine halbe Milliarde, entzogen. Das ist ein weitreichender Eingriff in den Finanzausgleich dieses Kantons.

Bereits am 28. 2. 2015 hat sich der Staatsrechtler Prof. Pierre Tschannen von der Universität Bern wie folgt geäussert: «Die Sanktion ist stark übertrieben. Die Initiative verletzt damit die Verhältnismässigkeit in krasser Weise und verstösst gegen übergeordnetes Recht. Ausserdem besteht auch kein innerer Zusammenhang zwischen dem Betrieb der Reitschule und dem Lastenausgleich.» Bezüglich der Verfassungsmässigkeit der Initiative hat sich auch der Freiburger Staatsrechtsprofessor Peter Hänni wie folgt geäussert: «Ich habe grosse Zweifel, ob das verhältnismässig ist.»

Das FILAG ist ohne Zweckbindung konstruiert. Es ist nicht der Ort für eine Regelung, mit der man unerwünschtes Verhalten einer Gemeinde oder einer Institution tangieren will. Herr Prof. Hänni kam dann zum Schluss: «Bei der Initiative handelt es sich um eine widersprüchliche, ja abwegige Konstruktion.» Aufgrund all dieser Äusserungen war es richtig und wichtig, dass die Regierung ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, um dies alles genau zu prüfen. Denn die Kantonsverfassung gibt uns den klaren Auftrag, dass die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit geprüft werden muss. Und wenn die Initiative mit übergeordnetem Recht unvereinbar ist, dann ist die Gültigkeit in Frage gestellt.

Für die Grünen sind vier Punkte relevant, die im Gutachten, das durch die Regierung in Auftrag gegeben wurde, aber auch von anderen Juristinnen und Juristen aufgeführt wurden. Zentral ist die Frage der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung von Gemeinden. Die Initiative zielt einzig auf ein Grundstück in einer Stadt in diesem Kanton, und steht damit im Widerspruch zur Rechtsgleichheit. Die Rechtsgleichheit ist in der Bundesverfassung verankert, aber auch in der Kantonsverfassung. Ich merke, dass die Redezeit hier sehr kurz ist und komme daher zum Schluss. «In dubio pro populo» ist ein Grundsatz, der nur dann gilt, wenn man nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Das tut die vorliegende Initiative jedoch, deshalb ist die grüne Fraktion zum Schluss gekommen, dass wir gar keine andere Wahl haben, als sie für ungültig zu erklären.

Le président. Ich gebe hinsichtlich der Redezeit nochmals einen Gratistipp: Wir befinden uns jetzt eigentlich in der Allgemeinwürdigung und debattieren vor allem den Rückweisungsantrag der SVP.

Das gibt eine Runde in freier Debatte, das heisst, es äussern sich die Fraktionen, die Einzelsprecher, die Regierungspräsidentin und der Antragsteller. Danach stimmen wir über den Rückweisungsantrag der SVP ab. Wenn dieser angenommen wird, geht das Geschäft zurück und die Debatte ist abgeschlossen. Wird er abgelehnt, führen wir eine inhaltliche Debatte. Vielleicht können Sie dies in ihrem Zeitbudget entsprechend berücksichtigen. Ist das in Ordnung? – Dies nur, damit ich nicht wieder kritisch angesprochen werde, wenn die Redezeitlampe blinkt; ich kann nichts dafür.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Im Gegensatz zu den meisten Vorrednerinnen und Vorrednern äussere ich mich ausschliesslich zum Rückweisungsantrag. Wie der Präsident erläutert hat, werden wir später noch inhaltlich diskutieren. Der Rückweisungsantrag SVP Freudiger suggeriert, das Gutachten Biaggini, das die Regierung in Auftrag gegeben hat, sei nicht korrekt erstellt worden und der Gutachter, Herr Prof. Biaggini, wäre befangen. Wir sehen das nicht so. Prof. Biaggini ist ein Rechtsprofessor aus Zürich. Er ist aus unserer Sicht unabhängig und unbefangen und hat das Gutachten auch in diesem Sinne verfasst und abgeliefert, wie es sein Auftrag war. Es gibt bestimmt in diesem Land noch zahlreiche Rechtsprofessoren, die man für ein Gutachten, ein Obergutachten oder ein Gegengutachten anfragen könnte. Wir können dieses Spiel noch «bis a Bach abe» weiterführen. Schlussendlich bleiben nur zwei Möglichkeiten, auch wenn wir jetzt noch x Gutachten erstellen lassen und x Professoren einladen, dies zu beurteilen: Wir hier im Rat müssen entscheiden, ob diese Initiative gültig oder ungültig ist, und das ist schlussendlich die Kernfrage. Letztendlich müssen wir diesen Entscheid treffen und können ihn an keinen Rechtsprofessor oder eine Rechtsprofessorin abschieben. Beziehungsweise wird mit grösster Wahrscheinlichkeit irgendwann dann noch ein Gericht entscheiden müssen.

Ob Herr Prof. Biaggini vor der FiKo angetrabt ist oder nicht, macht für uns keinen Unterschied. Das Rechtsgutachten, das er schriftlich abgeliefert hat, ist für uns klar. Die Fragen, die ihm gestellt wurden, sind darin klar beantwortet worden. Aus dieser Sicht lehnen wir die Rückweisung in beiden Punkten ab.

Vielleicht noch zum Vorwurf, den der Antragsteller, Kollega Freudiger, zum Stichwort Parteigutachten erwähnt hat. Er hat damit mich angesprochen. Ich bin in der Zeitung «Der Bund» zitiert worden, ich liesse mich von einem Parteigutachten nicht umstimmen. Das war keine Wertung, sondern eine reine Äusserung zur Sache. Die Initianten haben das Gutachten in Auftrag gegeben. Sie sind eine Partei in dieser Frage, das ist nicht politisch, sondern rein juristisch gemeint. Diese Partei, die Initianten, haben das Gutachten in Auftrag gegeben. Damit ist es ein Gutachten, das durch eine Partei in Auftrag gegeben wurde. Ich stehe zu dieser Äusserung; ich lasse mich von diesem Gutachten nicht umstimmen. Wir lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Daniel Wyrsch, Jegenstorf (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat sich auch ihre Gedanken zur Gültigkeit gemacht. Es ist keine einfache Frage, das ist klar. Wir haben ausgiebig darüber diskutiert. Wenn wir nun aber im Rückweisungsantrag lesen, das Vorbereitungsverfahren sei rechtstaatlich unkorrekt gewesen, so stimmt das einfach nicht. Es ist eine Initiative zustande gekommen. Die Regierung hat ein Gutachten erstellen lassen. Die FiKo hat darüber befunden. Man wollte kein zweites Gutachten mehr erstellen lassen. Das liegt in der Kompetenz der FiKo, das ist alles völlig legal. Die Initianten sprachen von einem Gefälligkeitsgutachten, das die Regierung erstellen liess. Das kann man sagen. Wenn danach die Initianten ein zweites Gutachten erstellen lassen, das in ihrem Sinne herauskommt, so ist es einfach ein zweites Gutachten. Man kann aber nicht sagen, wenn die Mehrheit der FiKo nicht so entscheide, wie die Initianten, dann sei dies willkürlich. Das ist es einfach nicht.

Für uns von der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist klar, dass irgendwann Lausanne entscheiden wird, egal wie die Diskussion heute und morgen noch ausfallen wird. Und vielleicht ist es gar nicht das Dümme, wenn Lausanne entscheidet. Uns ist einfach wichtig, dass Lausanne vor dem Volk entscheidet. Wir hatten oft genug Volksentscheide, die sich dann juristisch nicht umsetzen liessen. Für uns ist die Initiative klar ungültig, und wir lehnen in diesem Sinne den Rückweisungsantrag ab.

Vielleicht noch Folgendes: Man hat als Initiant nicht einfach einen Rechtsanspruch darauf, Antworten zu bekommen, die man möchte. Und wenn sie nicht so ausfallen, wie man möchte, dann fallen sie halt nicht so aus.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Ich glaube, es schleckt keine Kuh weg: Diese Reithalle weckt Emotionen. Nicht nur hier bei uns, sondern auch im Volk. Nun ist sie noch um ein Kapi-

tel reicher geworden, indem diese Volksinitiative vorliegt. Wir schlagen uns hier formaljuristisch und inhaltlich die Köpfe ein, aber unter dem Strich ist dies Juristenfutter.

Ich komme zum Rückweisungsantrag von Patrick Freudiger. Wollen wir wirklich noch mehr Öl in dieses Feuer giessen? Zwei Juristen, drei Meinungen, drei Juristen, sechs Meinungen usw. Unseres Erachtens bringt eine Rückweisung nicht mehr. Ich kann zwar den Frust von Patrick Freudiger und Andreas Blank verstehen. Man konnte diesen heraushören. Aber seien wir ehrlich: Was immer wir hier hinsichtlich der Gültigkeit entscheiden, der Entscheid wird vor Gericht landen. Wir können uns hier also getrost aus dem Fenster lehnen und als erste Instanz unsere Meinung kundtun. Das tun wir, deshalb wird die glp den Rückweisungsantrag nicht unterstützen.

Ich möchte aber noch kurz etwas mehr sagen. Wir haben uns effektiv Gedanken gemacht über die Reithalle. Sie hat uns gefordert. Das ist gut. Wir wissen, Demokratie, so wie wir sie leben, ist wichtig. Auch das schleckt keine Kuh weg. Wenn wir sehen, wie der Souverän in Amerika schalten und walten kann, und was dabei herauskommt, so möchte ich nicht mit Amerika tauschen. Wir müssen Sorge tragen zu unserer Demokratie. Die Reithallenaktivitäten jenseits des Rechts unterstütze ich nicht. Aber wir dürfen auf der andern Seite auch nicht mit dem Bleihammer entgegenwirken. Damit befinden wir uns in einem Spagat, in dem wir heute entscheiden müssen. Das ist nicht einfach zu lösen. Wir müssen aber schlussendlich eine für alle befriedigende Lösung finden, und dafür müssen wahrscheinlich alle etwas Haare lassen. Es gibt wohl nichts Anderes. Aber wir freuen uns auf die Debatte und sind für Eintreten.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Ich halte mich an die Empfehlung und äussere mich hier ausschliesslich zur Rückweisung. Inhaltlich werde ich für die Fraktion Stellung nehmen, sollte die Initiative für gültig erklärt werden. Wir werden den Rückweisungsantrag ablehnen. Ein rechtstaatlich korrektes Vorbereitungsverfahren wurde durchgeführt. Wir haben zwei Gutachten. Die Sache nahm den Kommissionsweg, und nun stehen wir hier vor dem Parlament. Es ist unsere Pflicht, heute über die Gültigkeit der Initiative zu befinden. Was danach allenfalls noch gerichtlich folgt, muss uns nicht interessieren. Wir haben heute hier zu entscheiden, ob die Initiative aus unserer Sicht gültig ist oder nicht. Das werden wir tun, deshalb verzichten wir darauf, das Geschäft zurückzuweisen und lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Mein Votum geht in dieselbe Richtung, wie dasjenige des FDP-Sprechers. Auch ich äussere mich nur zum Rückweisungsantrag. Mit dem Vorgehen, wie es die Kollegen Freudiger und Blank beschrieben haben, sind wir auch nicht restlos glücklich und zufrieden. Trotzdem: Das es rechtstaatlich unkorrekt verlaufen wäre, vermögen wir nicht zu erkennen. Immerhin liegen jetzt zwei Gutachten vor. Wir können aber auch nicht den Vorwürfen folgen, welche die eine der anderen Seite macht, nämlich dass es sich um Gefälligkeitsgutachten handle. Ich denke, Professoren, mögen sie nun Biaggini oder Grisel heissen, werden sich hüten, in einem so heiss diskutierten Thema etwas zu erzählen, das völlig abwegig ist. Jetzt aber nochmals eine neue Runde zu drehen, Herrn Prof. Biaggini zu verpflichten, vor der FiKo anzutreten – jemanden, der das widerwillig tut oder gar nicht tun will –, scheint uns ausser Kosten nichts zu bringen. Die Gutachten liegen auf dem Tisch. Auch wir sind der Meinung, wir müssten nun entscheiden, und das werden wir nach der Grundsatzdebatte tun. Aus diesen Gründen lehnen wir den Rückweisungsantrag ab.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Auch wir von der EVP-Fraktion sind der Meinung, die Rückweisung müsse abgelehnt werden. Wir denken, man müsse den Antrag der FiKo nicht zurückweisen und nochmals eine Zusatzschleife drehen, und das Vorbereitungsverfahren ist aus unserer Sicht korrekt abgelaufen. Wir brauchen auch kein Obergutachten, sollte ein solches allenfalls vonseiten der SVP gewünscht werden. In der FiKo haben wir den Initianten genügend Gehör gewährt und auch das Parteigutachten der Initianten in unsere Beratungen einbezogen. Wir sind nun also soweit und können den Entscheid über Gültigkeit oder Ungültigkeit jetzt fällen. Wir können die Initiative jetzt für ungültig erklären.

Raphael Lanz, Thoune (UDC). Ich weiss, angesichts der bisher geäusserten Voten ist es vielleicht nicht einmal mehr zwingend notwendig, dass ich hier nochmals sage, weshalb die Rückweisung doch angebracht wäre. Ich muss es dennoch sagen. Wir haben hier ja eine Justizfunktion inne. Der Grosse Rat beantwortet die Frage, die wir jetzt diskutieren, eigentlich nicht nach politischen Kriterien. Das ist ein Novum. Aber hier müssen wir einen rechtlichen Entscheid treffen.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen, weswegen es mir etwas schwer fällt, hier einfach zu sagen, es sei alles in Ordnung und alles liege auf dem Tisch, sodass wir entscheiden können. Sie wissen, dass Herr Prof. Biaggini in seinem Gutachten ausgeführt hat, die Gemeindeautonomie sei verletzt. Wenn auch nicht explizit, so doch einfach faktisch sei die Gemeindeautonomie der Stadt Bern verletzt. Herr Prof. Grisel, der das andere Gutachten erstellt hat, kommt zu einem anderen Schluss. Er sagt, die Gemeindeautonomie sei nicht verletzt. Dies unter anderem, weil gemäss der Kantonsverfassung im Kulturbereich gar keine Gemeindeautonomie garantiert werde. Er schreibt dann wörtlich: «In dieser Hinsicht entbehren die unter Fussnote 53 des Biaggini-Gutachtens zitierten Bundesgerichtsurteile jeglicher Relevanz.» Das ist noch happig, oder? Ich hätte mir daher gewünscht, Herrn Prof. Biaggini die Frage stellen zu können, was er dazu meint, wenn sein Professorenkollege sagt, die von ihm zitierten Urteile seien nicht von Relevanz. Vielleicht hätte er das aufklären können, vielleicht auch nicht. Ein weiteres Beispiel ist, dass Herr Prof. Grisel auf das Bundesgerichtsurteil 138 I 131 verweist und sagt, dies sei das relevante und einschlägige Urteil. Es handelt sich um das Waadtländer Urteil. Dieses sei für ihn entscheidend. Interessanterweise äussert sich das Gutachten von Herrn Prof. Biaggini nicht zu diesem Entscheid. Ich hätte hier Herrn Prof. Biaggini gerne gefragt: Wenn sein Kollege sagt, dies sei das einschlägige Urteil, und bei ihm kommt es im Gutachten nicht vor, warum ist das dann so? Kann er uns das erklären? Vielleicht wäre das ja möglich gewesen.

Ich persönlich hätte das Bedürfnis gehabt, diese Fragen zu stellen. Wie Sie gehört haben, konnte man das nicht tun, obwohl diese Fragen aus meiner Optik relevant gewesen wären. Was tun wir nun in dieser Situation? Es gibt eigentlich zwei Möglichkeiten. Entweder holt man das nach, dann würde man der Rückweisung zustimmen, oder die Zweifel, die man aufgrund dieser Fragen hat, bleiben weiter bestehen. Aber dann müsste man die Initiative in Gottes Namen für gültig erklären. Das sind die beiden Möglichkeiten, die man hier hat. Ich würde Ihnen vorschlagen, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Le président. Nun haben die Einzelsprecher das Wort.

Thomas Fuchs, Berne (UDC). Ich bin jetzt seit 15 Jahren in diesem Rat, und ich war noch nie so wütend. Ich muss es sagen: Ich bin «putzverrückt», und es ist gut, dass man mir jetzt nicht Puls und Blutdruck misst! Ich kann auch zugeben, dass ich jahrzehntelang nachhaltig geschädigt bin vom Reitschulterror der Stadt Bern. Deshalb schaue ich auch etwas näher hin. So, wie bei der heutigen Demonstration draussen vor dem Rathaus zum Thema Bildung. An der mobilen Bühne hing immer noch das Plakat «Effi 29 bleibt!» Das sind die Terroristen von der Szene, welche ein Haus an der Effingerstrasse besetzt haben. Ich kann nur sagen: Merken Sie etwas?

Aber eben, wir sind hier in Bern und nicht in einem Parlament von Burundi, Mali, Simbabwe, Turkmenistan, Somalia, Kamerun, Gambia, Kuba oder Nordkorea. Deshalb erwarte ich eigentlich von der Regierung, dass man den Volkswillen ernst nimmt. Das man es ernst nimmt, wenn die JuKo ein Zweitgutachten verlangt und man dies nicht einfach abtut und abwürgt. Wenn der Honorarprofessor Grisel sein Gutachten vorlegt und im Gegensatz zum Erstgutachter seine Meinung umfassend darstellt und erläutert, erwarte ich, dass man auch dies ernst nimmt und berücksichtigt. Dieses Zweitgutachten hat die 1956 gegründete schweizerische Vereinigung Pro Libertate für Freiheit, Demokratie und Menschenwürde finanziell unterstützt. Ich bin deren Präsident. Wir sagten, das Geld sei dort gut angelegt. Wir sind für Demokratie, und wenn diese derart missachtet wird im Kanton Bern, muss man dieses Geld aufwenden. Haben Sie das Gutachten gelesen? Haben Sie es gelesen? Ich bin nicht sicher, dass alle dies getan haben. Das ist auch nicht ein Wunsch von mir, sondern es wäre eigentlich eine Pflichtlektüre, wenn man heute über die Gültigkeit dieser Initiative abstimmt. Anders als Sie hatte die Regierung das Gutachten zum Zeitpunkt ihres Entscheides noch nicht vorliegen. Deshalb muss man das Geschäft zurückweisen, damit sie es nochmals überarbeiten kann.

Ich trage heute eine schwarze Krawatte, weil ich befürchte, es werde heute ein schwarzer, trauriger Tag für die Demokratie werden. Und wahrscheinlich wird Ihnen dann das Bundesgericht «d Chappe wäsche» müssen, aber vermutlich ist Ihnen das auch egal. Sie haben es aber in der Hand, heute noch ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen, dass Entscheide im Kanton Bern nicht voreilig gefällt werden, sondern unter Berücksichtigung aller Fakten, die auf den Tisch müssen. Ich bin überzeugt, wenn es umgekehrt wäre, wenn die linke Seite einen Gutachter gehabt hätte, der sich geweigert hätte, seine Aussagen zu machen, dann hätte ich hören wollen, was Ihre Vertreter hier erzählt hätten. Ich verzichte darauf, sie namentlich zu nennen. Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Rückweisungsantrags.

Luc Mentha, Liebefeld (PS). Eigentlich wollte ich mich nur zum Rückweisungsantrag äussern, aber jetzt muss ich natürlich auch ein wenig Stimmung machen, nicht wahr, Thomas Fuchs; du wirst mir das verzeihen. Man hat in der Stadt Bern fünfmal das Begehren, die Reitschule zu schliessen, abgelehnt. Die Stadtberner Bevölkerung hat das abgelehnt. Und nun sollen offenbar die Stimmberechtigten aus Meiringen, Loveresse etc. entscheiden, was in der Stadt Bern, im Bereich ihrer Gemeindeautonomie, kulturpolitisch geschehen soll. Was das mit Demokratie zu tun hat, frage ich mich. Was die SVP-Initiative bewirken wird, ist, dass man in der Stadt Bern eine Steuererhöhung prüfen muss, wenn man dann die 54 Millionen wegstecken muss – voilà! Das ist doch eigentlich noch eine interessante Folge, die diese Initiative hätte.

Aber kommen wir zum Rückweisungsantrag. Uns allen ist doch klar, dass dieses Geschäft vor Bundesgericht enden wird. Das ist sonnenklar. Und ich wende mich nun an alle Juristen im Grossen Rat: Vor dem Bundesgericht herrscht der Grundsatz «iura novit curia», das heisst, das Gericht kennt das Recht. Wir können noch 20 Gutachten erstellen lassen. Das wird das Bundesgericht in Prinzip nicht interessieren. Denn es wendet die Verfassung und die rechtlichen Grundsätze, die hier massgebend sind, selbständig an. Es wird dies selbstständig beurteilen und die Gutachten gar nicht beachten. Deshalb ergibt es ja gar keinen Sinn, hier noch weitere Abklärungen zu treffen. Das Bundesgericht wird eigenständig überlegen, eigenständig abklären und eigenständig entscheiden, ungeachtet dessen, ob hier zwei oder 20 Gutachten vorliegen. Das Problem bei dieser Initiative ist nicht das angeblich willkürliche Verfahren in der Kommission. Vielmehr ist eines der grossen Probleme, dass die Initiative krass gegen das Willkürverbot unserer Bundesverfassung verstösst, meine Damen und Herren. Das ist das Problem. Lehnen Sie diesen Rückweisungsantrag ab.

Le président. Es gibt keine Wortmeldungen mehr.

Beatrice Simon, directrice des finances. Man soll sich zwar nur zum Rückweisungsantrag äussern. Aber ich erlaube mir gleichwohl eine Vorbemerkung zum Thema Reitschule: Der Regierungsrat verurteilt all die Ereignisse rund um die Reitschule sehr, und vor allem verurteilen wir die Angriffe gegenüber unserem Personal, unseren Polizistinnen und Polizisten.

Nun komme ich zum Inhalt. Dieser Rückweisungsantrag lag uns in der Regierung so nicht vor. Das ist logisch, denn unsere Regierungsratssitzung findet erst morgen früh statt. Deshalb konnten wir nicht darüber diskutieren. Ich kann also keine regierungsrätliche Meinung dazu abgeben. Ich kann nur aufgrund der vorangegangenen Entscheide ableiten, was die Regierung dazu sagen würde. Ich muss ehrlicherweise auch sagen, dass die Heftigkeit dieser Diskussion schon etwas erstaunt. Wenn plötzlich das Kommissionsgeheimnis, das immer sehr stark hochgehalten wird, scheinbar kein Thema mehr ist, und man hier einfach so erzählen kann, wie die Verhältnisse bei den Abstimmungen in der FiKo waren, dann erstaunt mich das doch zumindest.

Der Rückweisungsantrag fordert, es sei ein rechtstaatlich korrektes Vorbereitungsverfahren durchzuführen. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, ich habe nicht das Gefühl, dass wir irgendetwas Anderes gemacht haben, als ein durch und durch korrektes Verfahren durchzuführen. Vielleicht noch zur Frage von Grossrat Blank. Er hat diese Frage übrigens schon einmal in der FiKo gestellt. Ich habe ihm dieselbe Antwort gegeben, die ich auch heute wieder gebe. So kann man dies dann noch einmal im Protokoll festhalten: Es besteht keine Aussagepflicht, die wir im Auftrag festhalten, wenn wir irgendwo ein Gutachten bestellen. Bisher war das auch noch nie ein Problem. Vielleicht müsste man auch darüber nachdenken, ob es sich um ein terminliches Problem gehandelt hat, weswegen Herr Prof. Biaggini nicht kommen konnte, bevor man irgendwelche Unterstellungen macht.

Ich komme zum Fazit, und das finde ich ganz wichtig: Man kann jetzt noch jede Menge Gutachten bestellen. Der Regierungsrat ist der Meinung, wir müssten keine weiteren bestellen. Der Entscheid wird Ihnen dadurch nicht abgenommen werden. Sie, hier im Grossratssaal, müssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Initiative entscheiden. Und damit dieser Entscheid in dieser Session gefällt werden kann, müssen Sie den Rückweisungsantrag eben nicht unterstützen, sondern ihn ablehnen. Nur so können wir die Diskussion führen und erhalten Klarheit darüber, wie es anschliessend weitergehen soll.

Le président. Das Wort hat nochmals der Antragsteller. Die Redezeit beträgt drei Minuten.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Ich danke für die Debatte. Wir haben nun eigentlich nichts anderes gehört, als eine Bestätigung, wie wichtig dieser Rückweisungsantrag wäre. Wir haben ei-

nen Strauss von neuen Argumenten, die nie in irgendeinem Gutachten erwähnt wurden, und die nun plötzlich für eine Ungültigkeit sprechen sollen. Grossrat Mentha erwähnt Willkür, Grossrätin Imboden erwähnt ein paar Professoren, die man gefragt hat, unterlässt es aber, zu sagen, dass dieselben Professoren teilweise explizit sagten, die Gemeindeautonomie sei kein Thema. Die Grünliberalen bringen kurz vor Torschluss noch einen Teilungsgültigkeitsantrag ein, den man – wenn überhaupt – nur ganz rudimentär prüfen konnte. Dieses ganze Treiben zeigt ja eigentlich, wie wichtig es wäre, nochmals sauber über die Bücher zu gehen, und die Sache noch einmal unbefangen und vorurteilslos anzuschauen.

Zur Präzisierung möchte ich auch erwähnen: Wir verlangen eine Rückweisung an die Regierung, nicht an die FiKo. Und die Regierung hatte nicht beide Gutachten gesehen, als sie entschieden hat. Im Gegenteil: Man hatte ein Gutachten, das die Ergebnisse lieferte, die man wohl gerne haben wollte, und dann sagte man, husch, husch, die Initiative sei ungültig. Hier ist die Rückweisung vorzunehmen, um dort anzufangen, wo auch der Fehler angefangen hat, nämlich bei der Regierung. Ich muss noch der Sprecherin der Kommissionsmehrheit widersprechen, denn ich war dabei: Man hat von Seiten des Komitees sehr transparent gemacht, wie der Auftrag an Herrn Prof. Grisel gelautet hat, und er selber hat dies bei der Anhörung auch nochmals gesagt. Auch dies etwas, das bei Herrn Prof. Biaggini nicht möglich war, weil er ja nicht kommen konnte oder wollte. Man konnte ihn nicht zur konkreten Auftragsanlage befragen. Davon, dass ihn irgendwelche terminlichen Gründe davon abgehalten hätten, zu kommen, habe ich jedenfalls nie etwas gehört. Und weshalb ihn terminliche Gründe daran hindern sollten, dem Komitee die Ergänzungsfragen zu beantworten, wie das möglich sein sollte, wäre mir neu. Ganz zum Schluss noch etwas zu «in dubio pro populo», dem Grundsatz, der ein paarmal angesprochen wurde. Das Gutachten Grisel zeigt überzeugend, dass sowohl in der Auslegung wie auch in den Anwendungsfällen ohne Weiteres Fälle denkbar sind, wie man das Begehren als gültig erachten kann. Daher muss man es eben auch für gültig erklären, so wie dies der Kanton Bern unter der geltenden Verfassung immer gemacht hat. Man hat Initiativen zum Kernkraftwerk Mühleberg immer für gültig erklärt, obwohl rechtliche Zweifel bestanden. Im Jahr 2000 hat Herr Prof. Forstmoser als Experte im Aktienrecht sogar festgestellt, die Kantonale Verfassungsinitiative zur Stilllegung des AKW Mühleberg sei eigentlich aktienrechtswidrig. Dennoch hat sie der Grosse Rat für gültig erklärt. Ich habe hier die Debatte vom 5. April 2000 vor mir, in der Frau Regierungsrätin Schaer-Born sagte, die Initiative sei aus aktienrechtlichen Gründen anfechtbar, könne dagegen aus staats- und öffentlich-rechtlichen Gründen für gültig erklärt werden. «Sie muss insbesondere dann für gültig erklärt werden, wenn man den Grundsatz «Im Zweifelsfalle für das Volksrecht» befolgt.» Das ist die bernische Praxis, und wir sind nun drauf und dran, diese über den Haufen zu werfen, ohne Vorankündigung und einzig, weil uns die Initiative nicht passt. So etwas ist nichts anderes als Willkür.

Le président. Ich möchte nun gern über den Rückweisungsantrag abstimmen lassen. – Ich sehe keine Opposition aus dem Rat. Der Rückweisungsantrag enthält Auflagen, die sie in Version 2 schriftlich erhalten haben. Wer dem Rückweisungsantrag SVP mit den Auflagen gemäss Version 2 zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt und nicht zurückweisen will, stimmt nein.

Vote (proposition de renvoi UDC)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 50

Non 101

Abstentions 3

Le président. Sie haben den Rückweisungsantrag SVP abgelehnt.

Proposition pvl (Schöni-Affolter, Bremgarten pvl)

L'annexe 3 de l'initiative «La Reithalle ne doit pas profiter des deniers des contribuables!» doit être invalidée. (invalidation partielle)

Le président. Wir kommen nun zum Inhaltlichen, nämlich zur Beschlussfassung über den Grossratsbeschlussesentwurf, der Ihnen vorliegt. Zu dessen Ziffer 3, in der es heisst: «Die Initiative wird

für ungültig erklärt.»), bestehen zwei Anträge, nämlich der Antrag der FiKo auf Ungültigerklärung, und ein Antrag der glp auf eine Teilungültigkeitserklärung. Ich gebe nun zunächst der Kommissionssprecherin das Wort, anschliessend den Fraktionen und danach den Einzelsprechern. Wir werden dann den Antrag auf Teilungültigkeitserklärung der glp zuerst dem Antrag Regierung und FiKo auf Ungültigerklärung gegenüberstellen und dies ausmehren. Danach werden wir nochmals über den obsiegenden Antrag abstimmen. Wir können ja nicht beides, Ungültigerklärung und Teilungültigerklärung gleichzeitig überweisen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Das Wort hat Frau Stucki für die Kommissionsmehrheit. – Sie verzichtet auf das Wort. Demnach hat Herr Blank für die Kommissionsminderheit das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (UDC), rapporteur de la minorité de la CFin. Ich habe zuerst eine Frage. Du möchtest dich nicht nochmals äussern, Béatrice Stucki?

Le président. Fangen Sie doch schon einmal an, sie kann es sich ja nochmals überlegen. (*Madame Stucki, Monsieur Blank et le président du Grand Conseil se concertent brièvement. Madame Stucki prend place au pupitre des orateurs.*) – Er hat ganz lieb gefragt. (*Hilarité*)

Béatrice Stucki, Berne (PS), rapporteuse de la majorité de la CFin. Verwirrung, Verwirrung, liebe Kolleginnen und Kollegen! So, wie mich der Ratspräsident vorhin aufgefordert hat, mich zu äussern, habe ich mich eben bereits zum gesamten Geschäft geäussert und die Meinung der FiKo Mehrheit bereits dargelegt. Ich sagte, wir hätten den Rückweisungsantrag nicht vorliegend gehabt, weshalb ich auch nicht dazu Stellung nehmen könne. Die Meinung der FiKo Mehrheit haben Sie vorhin also bereits gehört. Sie beantragt Ihnen, die Initiative für ungültig zu erklären.

Le président. Gut, dann haben wir das sauber im Protokoll festgehalten. Wir fahren fort mit der Kommissionsminderheit. Herr Grossrat Blank hat das Wort.

Andreas Blank, Aarberg (UDC), Rapporteur de la minorité de la CFin. Zunächst eine Vorbemerkung. Ich nehme an, das Votum von Frau Regierungspräsidentin zur Geheimhaltung habe meine Voten betroffen. Ich darf den Inhalt von Artikel 49 der Geschäftsordnung des Grossen Rats bekannt geben. Dort steht, was die Kommissionsvertreter unter anderem dürfen: «[...] Sie oder er darf über Anträge, wichtigste Ansichten, Kommissionsbeschlüsse und das Stimmverhältnis informieren, [...]». Im Anschluss daran wurde mir vorgeworfen, ich hätte diese Frage bereits in der FiKo gestellt. Also zuerst wird mir vorgeworfen, ich verletzte das Kommissionsgeheimnis, und danach folgt der Vorwurf, ich hätte ja dieselbe Frage bereits in der FiKo gestellt. Wie soll ich das den sonst publik machen? Das müsste mir die Frau Finanzdirektorin vielleicht noch erklären. Weiter zu ihrem Votum hinsichtlich terminlicher Probleme, die begründen könnten, weshalb Herr Prof. Biaggini nicht anwesend sein konnte. Falls die Finanzdirektorin an dieser Version festhält, müsste ich mir dann wirklich überlegen, das Kommissionsgeheimnis zu verletzen und Ihnen vorzulesen, welches die Begründung dafür ist, dass Herr Prof. Biaggini nicht kommen wollte. Aber im Moment verzichte ich darauf. Wir kommen jetzt zum materiellen Teil. Wie gesagt ist es eigentlich so, dass vor allem politisch argumentiert wurde. Ich möchte aber nun auf das rein Rechtliche eingehen. Im Gutachten von Herrn Prof. Biaggini werden fünf Gründe erwähnt, die nach seiner Ansicht die Ungültigkeit der Initiative zur Folge haben sollten. Ich gehe diese rasch durch. Erstens die behauptete Verletzung des Rechts, der Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine solche Verletzung kann nur behauptet werden, wenn der Initiativtext willkürlich interpretiert wird. Gemäss Bundesgericht muss aber der Text einer Initiative «so initiativfreundlich wie immer möglich» ausgelegt werden. Durch die willkürliche, initiativunfreundliche Auslegung ist das Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit eigentlich verletzt worden. Es gibt zudem wichtige Lehrmeinungen, wonach die Gültigkeit einer Initiative nicht von der Prüfung abhängen soll, ob übergeordnetes Recht eingehalten wird. Beziehungsweise soll nur eine grobe Vorprüfung erfolgen, und nur wenn diese offensichtlich und zweifellos eine Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht feststellt, darf die Initiative für ungültig erklärt werden. Ansonsten wäre dies eine Verletzung von Artikel 59 der Kantonsverfassung.

Zweitens die behauptete Verletzung von Artikel 113 der Kantonsverfassung. Diese wird im Gutachten von Herrn Prof. Grisel auf den Seiten 10 bis 12 widerlegt. Gemeinden, die nicht fusionieren wollen, können nach Artikel 35a des FILAG finanziell bestraft werden. Das ist also ein klassischer Anwendungsfall. Dies verschweigt der Regierungsrat in seinem Vortrag. Es ist genau derselbe Mechanismus, wie ihn die vorliegende Initiative vorsieht. Und damals, bei der Beratung des FILAG,

dachte niemand daran, dass dies verfassungswidrig sein sollte. Drittens die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Diese wird im Gutachten Grisel auf den Seiten 12 bis 15 widerlegt. Eine Gemeinde kann sich nicht auf Artikel 8 der Bundesverfassung berufen, in dem steht: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Bernische Gemeinden besitzen beim Finanzausgleich und bei der Kulturförderung keinen Schutz bezüglich ihrer Autonomie. Artikel 8 der Bundesverfassung ist gemäss Rechtsprechung nicht anwendbar auf die Gemeinden. Das wird im Gutachten von Herrn Prof. Biaggini ignoriert. Es gibt insbesondere keine Gleichbehandlung der Gemeinden beim Finanzausgleich. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, in Artikel 5 und 35 der Bundesverfassung geben keine diesbezüglichen Garantien, da die Autonomie wie gesagt in diesen Bereichen nicht gewährleistet ist. Eine solche Frage kann und muss politisch entschieden werden. Genau deshalb sollte diese Initiative ja auch dem Volk vorgelegt werden.

Viertens die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung. Diese wird im Gutachten Grisel auf den Seiten 15 bis 19 widerlegt. Gemäss Regierungsrat müsste « [...] bei strenger Auslegung [...] » aus diesem Grund die Initiative für ungültig erklärt werden. Wie bereits erwähnt muss die Auslegung des Initiativtextes so initiativfreundlich wie möglich sein. Deshalb ist eine solche Auslegung unzulässig und widerspricht der Praxis des Bundesgerichts. Eine Initiative kann durchaus einen Einzelfall betreffen oder regeln. Artikel 58 der Kantonsverfassung verlangt nur die Durchführbarkeit, die Einheit der Form und der Materie und dass kein klarer Verstoss gegen übergeordnetes Recht besteht. Sämtliche Voraussetzungen sind somit erfüllt. Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung hilft auch nicht, somit besteht in keinem Punkt eine Verletzung einer Bestimmung der Kantonsverfassung. Im Gutachten von Herrn Prof. Biaggini wird kein einziger Entscheid genannt, der seine eigene These in diesem Punkt stützt. Im Vortrag wird verschwiegen, dass es Präzedenzfälle gibt. Die beiden Entscheide bezüglich Mühleberg wurden bereits angesprochen. Das sind solche Einzelfallregelungen, die das Bundesgericht ausdrücklich zugelassen hat.

Fünftens die behauptete Verletzung der Gemeindeautonomie. Diese wird im Gutachten Grisel auf den Seiten 19 bis 23 widerlegt. Gemäss Bundesgericht ist die Gemeindeautonomie in den fraglichen Bereichen nicht gewährleistet, weder im Bereich des Finanzausgleichs – hier nochmals der Verweis auf den Artikel 35a des FILAG – noch im Bereich der Kulturförderung. Gemäss Artikel 48 der Kantonsverfassung ist die Kulturförderung gemeinsame Sache von Kanton und Gemeinden. Es gibt den bekannten Bundesgerichtsentscheid 138 I 131 zu «Sauver Lavaux» im Waadtland, den Grossrat Lanz bereits angesprochen hat. Dort wurde die Gemeindeautonomie für ein paar betroffene Gemeinden noch viel stärker eingeschränkt im Bereich der Raumplanung. Auch diese Initiative wurde aber vom Bundesgericht klar für gültig erklärt. Ein jüngerer Bundesgerichtsentscheid hat diese Rechtsprechung zudem nochmals bestätigt.

Soweit meine Ausführungen zum Antrag. Ich beantrage deshalb, die Initiative für gültig zu erklären. Der Antrag der glp lag der Kommission nicht vor, daher werde ich mich zu diesem nicht äussern.

Le président. Zu diesem Antrag kommen wir nun. Ich übergebe der Antragstellerin das Wort.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl). Ich möchte mich im Moment wirklich auf eine formaljuristische Argumentation und nicht auf eine inhaltliche beziehen, um die Gültigkeit dieser Initiative zu beurteilen. Ich habe es bereits gesagt: Dafür, sie für gültig zu erklären, sprechen zunächst einmal die schnelle Unterschriftensammlung, die ihr zustande gebracht habt, die Volksstimme, die für uns auch wichtig ist, und eben der Grundsatz «in dubio pro populo». Dagegen gibt es allerdings auch triftige Gründe. Wir haben gewisse Regeln, «checks and balances», um Demokratie zu garantieren, die nicht ausgehebelt werden dürfen. Denn sonst landen wir – ich habe es vorhin bereits angetönt – irgendwann in einer Trumpschen Logik, die ich bei Gott nicht will.

Ich komme nun zu unserem Antrag. Wir hatten bisher ein wildes Bieten darüber, ob formaljuristisch ja oder nein zu sagen sei – der Spagat lässt grüssen. Wir von der glp-Fraktion möchten Ihnen quasi einen Mittelweg vorschlagen. Wir möchten Brücken bauen zwischen Gültigkeit und Ungültigkeit. Für uns wäre eine Teilgültigkeit ein einigermaßen passabler Weg. Ich möchte nun kurz begründen, weshalb. Für uns liegt das Problem formaljuristisch in der Kompatibilität dieser Volksinitiative mit der Kantonsverfassung. Andreas Blank, du bist da anderer Meinung. Ich dagegen finde, Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung sei mit dieser Volksinitiative nicht eingehalten. Nach Kantonsverfassung ist bei uns kein Einzelfallgesetz vorgesehen. Wir haben eine generell abstrakte Struktur der Gesetze, die wir einhalten müssen.

Ich habe – und darauf bin ich eigentlich stolz – ein Pendant gefunden mit der Aareschutzinitiative. Genau dort wurden, in Artikel 14, zwei einzelne Kraftwerke erwähnt. Und was ist passiert? Vor Bun-

desgericht wurde entschieden, die Initiative sei teilungsgültig, und man könne sie nur vors Volk bringen, wenn dieser Artikel 14 gestrichen werde. Ich fand, das sei ein guter Präzedenzfall, denn genau dasselbe ist auch in der vorliegenden Initiative der Fall. In Anhang III wird mit der Reitschule ein unikateller Einzelfall erwähnt. Deshalb fanden wir, wenn dies wegfällt und man somit eine Teilungsgültigkeit erklären würde, könnte man damit durchaus leben. Und hier möchte ich ganz explizit noch etwas erwähnen: Mit dieser Teilungsgültigkeit ist die Reithalle dann längst noch nicht aus dem Schneider. Das möchte ich betonen. Man muss dann zwar noch gewisse gesetzliche Anpassungen vornehmen. Aber wenn man die Reithalleninitiative so umsetzen möchte, muss man dazu in der Verordnung irgendetwas festhalten. Ich zitiere hier das Bundesgerichtsurteil bezüglich der Aareschutzinitiative. «Die Richter verlangten damals, dass darauf zu achten sei, dass der verbleibende Teil der Initiative ein der ursprünglichen Stossrichtung der Initiative entsprechendes Ganzes ergebe.» Deshalb gilt, wie gesagt, dass man zwar etwas anpassen müsste, aber wenn man den Anhang III streichen würde, wäre sie teilgültig – oder teilungsgültig; je nachdem, von welcher Seite man es betrachtet. Ich hoffe, mit diesem kleinen Trick – denn ein solcher ist es – oder mit dem Eingeständnis, dass man dort vielleicht ein wenig übers Ziel hinaus geschossen ist, könne man auf diese Weise doch noch den Volkswillen erfassen und dem Volk etwas vorlegen, für das es zuvor auch Unterschriften gesammelt hatte. Soweit meine Ausführungen zu unserem Brückenbau zwischen Gültigkeit und Ungültigkeit. Dies anhand des Beispiels der Aareschutzinitiative, bei der genau dasselbe Problem bestanden hat. Wenn man hier Anhang III streicht, wie man dort Artikel 14 gestrichen hat, kann man die Initiative vors Volk bringen. Das ist unser Antrag zur Güte.

Le président. Nun folgt wieder die bekannte Runde in freier Debatte, beginnend mit den Fraktionen. Bitte melden sie sich an, den Mutigen gehört die Welt.

Stefan Costa, Langenthal (PLR). Mut braucht es vielleicht nicht gerade, aber eine gewisse Freude an der Sache auf jeden Fall. Seit ich dabei bin, wurde noch selten ein Geschäft auch in unserer Fraktion dermassen emotional behandelt. Da gab es ein Seilziehen zwischen Juristen, Nichtjuristen und sonst allen möglichen Mitgliedern. Es war eine gute, wirklich emotionale Diskussion. Zur Sache, ich komme gleich auf den Punkt. Die FDP-Fraktion hat sich nach reiflicher Überlegung und mit grossem Mehr für die Gültigkeit der Initiative ausgesprochen. Dies unseres Erachtens aus guten Gründen. Wir gehen vom Grundsatz aus, dass es triftige und vor allem – und das ist für mich der entscheidende Begriff – unzweifelhafte Argumente braucht, um eine Initiative nicht dem Volk vorzulegen. Diese Hürde setzen wir hier sehr hoch an. Die FDP-Fraktion hat von den beiden vorhandenen in der Sache natürlich divergierenden juristischen Gutachten Kenntnis genommen. Wir wollten diese nicht gegeneinander ausspielen und sagen, eines sei vielleicht besser als das andere, es sei fundierter, es sei offizieller, es sei ein reines Parteigutachten oder was auch immer. Das haben wir nicht gemacht. Beide Juristen sind für die FDP-Fraktion Kapazitäten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts: Der eine ist eine Koryphäe aus Zürich, der andere ein nicht minder bekannter Westschweizer Professor. Daran liegt es also sicher nicht. Aber eben, die Gutachter kommen je zu anderen Schlüssen. Oder, etwas augenzwinkernd formuliert – ich glaube, Franziska Schöni hat das bereits gesagt –, zwei Juristen, mindestens drei Meinungen. Sie erlauben mir, als Nichtjuristen diese Bemerkung. Wir von der FDP-Fraktion massen uns nicht an, zu sagen, der eine habe mehr oder weniger Recht oder der andere liege daneben. Möglicherweise werden das die Gerichte noch tun, doch das ist nicht unsere Sache.

Ich sagte es vorhin schon: Der Grosse Rat hat eine andere Aufgabe, und vielleicht auch eine andere Betrachtungsweise. Es stehen nämlich letztlich drei Kernfragen im Raum. Wie ist die Kompatibilität mit dem FILAG? Wie sieht es aus mit der Gemeindeautonomie? Und wie mit der Rechtsgleichheit, bzw. der Einzelfallbetrachtung? Diese Fragen dürfen und können offensichtlich verschieden interpretiert werden. Weil hier für uns aber wie gesagt keine eindeutige Interpretation möglich scheint, hat sich eine deutliche Mehrheit der FDP-Fraktion dazu entschieden, die Initiative dem Volk vorzulegen. Wir werden sie für gültig erklären. Gültigerklären heisst aber nicht, dass dann auch eine sehr deutliche Mehrheit der FDP-Fraktion inhaltlich für die Initiative wäre. Da kann man geteilter Meinung sein. Ich erinnere diesbezüglich an ein Geschäft, mit dem sich alle Fraktionen beschäftigt haben: «Mühleberg vom Netz». Dort wurde auch eine Diskussion über die Gültigkeit geführt. Wir haben uns damals für die Gültigkeit aber inhaltlich gegen die Initiative ausgesprochen. Das wird hier möglicherweise auch der Fall sein.

Eine Minderheit der Fraktion ist hingegen der Auffassung, die Initiative sei ungültig. Dies, weil sie erstens nicht dem in der Verfassung umschriebenen Zweck des Finanzausgleichs entspricht, näm-

lich dem Disparitätenabbau unter den Gemeinden, weil sie die Stadt Bern ungleich behandle und weil es eben letztendlich doch ein Einzelfallgesetz sei. Die Minderheit will die Initiative daher für ungültig erklären. Aber eben, für die Mehrheit ist entscheidend, dass wahrscheinlich die Möglichkeit bestünde, die Initiative auch FILAG-konform umzusetzen.

Ich komme zum Schluss. All die Gründe, die für die Ungültigerklärung im ersten Gutachten beigezogen wurden haben die Fraktionsmehrheit nicht vollständig überzeugt. Demnach sind sie zweifelhaft, und wenn berechtigte Zweifel an der Ungültigkeitserklärung bestehen, kann das nur bedeuten, dass die Initiative dem Volk vorzulegen ist. Das ist derzeit der einzige Schluss, der juristisch gezogen werden soll. Alles andere wäre anmassend, und wir müssten uns auch dem Vorwurf aussetzen, wir wären demokratiefeindlich. Das wollen wir nicht. Ich bitte Sie daher, die Initiative für gültig zu erklären.

Ganz kurz noch zum Antrag der glp. Diesen werden wir nicht unterstützen. Letztendlich wäre damit halt doch der hauptsächliche Inhalt der Initiative nicht mehr vorhanden. Es ist ein Kotelett, bei dem noch der Knochen vorhanden ist, aber nicht mehr das Fleisch. Das entspricht nicht dem Volkswillen. Deshalb werden wir den Antrag ablehnen. Es ist nicht möglich, hier einen Grauton einzubringen. Entweder «seit me em Büssi Chatz», oder man lässt es bleiben.

Jakob Etter, Treiten (PBD). Es ist noch relativ schwierig, über den Inhalt zu sprechen, wenn man den Inhalt der Reitschule nicht kennt. Ich gebe ehrlich zu, ich war noch nie in der Reitschule. Aber es geht ja hier nicht darum, ob man für oder gegen die Reitschule ist. Persönlich bin ich dagegen. Es geht hier einzig und allein um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative; nicht mehr und nicht weniger. Dazu liegen die beiden bekannten Gutachten von zwei verschiedenen Professoren vor. Das Gutachten Biaggini lässt einen gewissen politischen Spielraum offen und empfiehlt, die Initiative für ungültig zu erklären. Das Gutachten Grisel geht nicht in erster Linie auf den Abgleich mit der Kantonsverfassung ein, sondern beurteilt mehr den Bericht der Regierung zu dieser Initiative. Auch Professor Grisel betont, dass schlussendlich ein gewisser politischer Spielraum offen bleibt.

Die BDP-Fraktion kommt zum Schluss, dass die Initiative nicht mit dem übergeordneten Recht zu vereinbaren ist und ist mehrheitlich für Ungültigerklärung. Unsere Fraktionsjuristen kommen einheitlich zum selben Schluss. Welches sind die Gründe dafür, dass wir die Initiative für ungültig erklären wollen? Erstens haben wir gehört, die Initiative verstosse gegen die Rechtsgleichheit. Es wären 351 Gemeinden in diesem Kanton, die über die Finanzen einer einzigen Gemeinde entscheiden könnten oder müssten. Zweitens greift die Initiative stark in die Autonomie einer einzelnen Gemeinde ein. Die Stadt Bern hat dabei keinen Gehörsanspruch. Es ist quasi eine Lex Stadt Bern. Die Initiative steht im Widerspruch zur Kantonsverfassung. Das steht auch im Gutachten Biaggini. Zudem war das FILAG, als es damals hier erarbeitet wurde, nicht dafür gedacht, hier im Kantonsparlament Gemeindepolitik zu machen. Ich glaube, darin sind wir uns alle einig. Und letztendlich stimmt der Titel der Initiative nicht mit deren Inhalt überein. Wenn der Stadt Bern 54 Mio. Franken Beiträge gekürzt werden sollen, so liegt es immer noch bei der Stadt Bern, was sie mit diesem Entscheid macht. Logischerweise würde sie dann wahrscheinlich dem Druck nachgeben. Aber sie kann immer noch entscheiden, wie sie damit umgeht. Wir können und dürfen ihr hier im Rat nicht vorschreiben, was sie aufgrund des fehlenden Geldes tun wird. Für uns gibt es sowohl juristisch wie auch politisch keine Zweifel, dass die Initiative für ungültig erklärt werden muss. Deshalb gilt für uns hier auch nicht der Grundsatz «in dubio pro populo». Wenn wir uns diesem Grundsatz hingeben, nehmen wir unsere Verantwortung hier im Rat nicht wahr und schieben sie an die Stimmbürger ab. Die Initiative widerspricht auch der Verhältnismässigkeit. Bei einer Umsetzung müssten 140 000 Bürger dieser Stadt kollektiv bestraft werden, wegen ein paar Chaoten, die sich nicht an die Ordnung halten können. Und im Übrigen wäre bei einer Schliessung der Reitschule immer noch nicht gesagt, dass diese Chaoten aus der Welt verschwinden. Sie können immer noch auf dem Vorplatz oder anderswo wieder auftauchen.

Der Anhang III des FILAG kann jederzeit mit anderen Objekten ergänzt werden, die einzelnen Gruppierungen nicht passen. Wir haben es gehört; es kann ein Sportstadion sein, bei dem es immer wieder Probleme gibt, es kann eine andere Kulturinstitution sein oder sonst etwas Ähnliches. Deshalb ist die BDP-Fraktion mehrheitlich für Ungültigerklärung der Initiative.

Ich komme zum Antrag der glp. Für uns ist das eine Scheinlösung, oder ein politischer Schildbürgerstreich. Der Vorschlag zielt am eigentlichen Problem vorbei. Im Initiativtext wird der Anhang III fünfmal erwähnt. Was soll der Bürger denn entscheiden, wenn in diesem Text fünfmal Anhang III erwähnt ist, und es gar keinen Anhang III mehr gibt? Ich glaube also, es geht nicht, diesen Anhang herauszunehmen. Die Initiative würde so auch nicht mehr dem Ziel dienen, das die Initianten damit

verfolgen wollen. Und selbst wenn wir den Anhang III herausnehmen, die Initiative so dem Volk vorlegen und das Volk sie annehmen würde, dann müssten wir hier im Rat gleichwohl noch eine Gesetzesdebatte führen. Damit würde man das Problem einfach nur verschieben. Wir lehnen den Antrag gip ab und sind mehrheitlich für Ungültigerklärung der Initiative.

Jakob Schwarz, Adelboden (UDF). Wir haben uns ausdrücklich nur mit der Frage der Gültigkeit auseinandergesetzt. Ich höre immer und immer wieder, fast bei jedem Votum, auch eine politische Wertung. Diese ist hier aber einfach nicht gefragt. Es geht um eine rechtliche Beurteilung und nicht darum, ob die Initiative sinnvoll ist oder nicht. Die EDU-Fraktion hat zur Kenntnis genommen, dass wir zwei unterschiedliche Gutachten auf dem Tisch haben. Wir respektieren beide Gutachten und sagen von keinem, es sei falsch, es sei ein Gefälligkeitsgutachten oder was auch immer hier schon angeführt wurde. Aber sie kommen zu widersprüchlichen Schlussfolgerungen. Wir sind Nichtjuristen, und entscheiden als solche. Es heisst, eine Ungültigkeit sei nur dann zu erklären, wenn alle Zweifel beseitigt seien. Für uns bestehen aber erhebliche Zweifel, ob übergeordnetes Recht verletzt wird. Und es entspricht der langjährigen Praxis hier im Grossen Rat und auch des Bundesgerichts, das äusserste Zurückhaltung geboten ist für Ungültigkeitserklärungen, wenn Zweifel bestehen. Deshalb lehnt die EDU-Fraktion den Antrag auf Ungültigerklärung ab und ist für Gültigerklärung.

Ich komme noch zum Antrag gip. Dieser ist zwar wahrscheinlich gut gemeint. Aber sehen Sie, wenn Sie eine Initiative mit 17 500 Unterschriften auf dem Tisch liegen haben, die den Titel trägt «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!», und dann nehmen Sie das im letzten Absatz heraus, dann ist das eigentlich eine Kastration der Initiative. Wir lehnen deshalb den Antrag ab. Wir müssen hier wirklich über die Gültigkeit entscheiden.

Natalie Imboden, Berne (Les Verts). Wir haben heute viel über die verschiedenen Gutachten gehört und haben sie zur Kenntnis genommen. Wir sind hier als Grossrätinnen und Grossräte und nicht als Juristinnen und Juristen gefragt, um nach bestem Wissen und Gewissen darüber zu urteilen, ob die Initiative gültig ist oder nicht. Wie ich sagte, hält es die grüne Fraktion für einen sehr schwerwiegenden Entscheid, wenn man über die Frage der Gültigkeit befinden muss. Wir kommen hier aber zum Schluss, dass wir die Gültigkeit nicht gewähren können und den Ungültigkeitsantrag unterstützen. Weshalb gewichtet die grüne Fraktion das auf diese Weise? Punkt eins betrifft die Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung der Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Initiative zielt einzig auf eine Gemeinde dieses Kantons, und das steht im Widerspruch zur Rechtsgleichheit. Die Rechtsgleichheit gilt zwar zwischen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch eine Gemeindebürgerin von Loveresse, eine Gemeindebürgerin aus dem Berner Oberland und eine Gemeindebürgerin von Bern haben dieselben Rechte. Es ist daher sachlich nicht einsichtig, warum man eine Bürgerin der Stadt Bern bestrafen soll, indem ihrer Stadt Leistungen, die der Stadtkasse zustehen, weggenommen werden. Aus dieser Sicht gilt die Rechtsgleichheit einerseits auf der Ebene zwischen den Gemeinden, die wir als Kanton gleich beurteilen müssen, aber natürlich auch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern dieses Kantons. Und unter diesem Aspekt ist das Rechtsgleichheitsgebot wichtig, ebenso wie die Frage der Gleichbehandlung oder eben die drohende Ungleichbehandlung.

Punkt zwei betrifft die Frage der Verhältnismässigkeit. Wir sind gefordert, rechtsstaatlich verhältnismässige Instrumente zur Erreichung eines Ziels einzusetzen. Die Strafe, die hier vorgesehen wird, diese 54-Millionen-Strafaktion, ist aus unserer Sicht unverhältnismässig, um das Ziel zu erreichen, das man anstrebt. Es ist ein finanzpolitisches Strafinstrument, das hier gegenüber einer Stadt ergriffen werden soll, um diese zu einem Ergebnis zu zwingen, das man auf anderen Wegen nicht erreichen konnte. Und damit komme ich zum dritten Punkt, der Gemeindeautonomie. Auch hier gibt es verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Keiner dieser Punkte gilt absolut, sondern es ist ein Zusammenspiel verschiedener Punkte. Im Vorwort zur Berner Kantonsverfassung, in ihrer Form von 1994 – Sie können sie gerne einmal hervorheben – steht ausdrücklich, dass man mit dieser Kantonsverfassung die Gemeindeautonomie stärken wollte. Es war also ein bewusster politischer Entscheid dieses Kantons, die Gemeindeautonomie zu stärken und den Gemeinden «[...] einen möglichst weiten Handlungsspielraum ...[...]» zu gewähren. Dies ist in Artikel 109 der Kantonsverfassung festgehalten.

Ob und wie die Stadt Bern ein Kultur- und Jugendzentrum Reitschule unterstützt, darüber muss die Stadt Bern entscheiden. Und die Berner Stadtbevölkerung hat in den letzten Jahren ja bereits fünfmal über die Reitschule abgestimmt: Beispielsweise am 27. November 2005 über eine SVP-Initiative «Keine Sonderrechte für die Reitschule», die mit 65 Prozent abgelehnt wurde. Und letzt-

mals wurde im Jahr 2010 mit noch höherem Prozentsatz, nämlich mit 68,4 Prozent, die SVP Initiative «Schliessung und Verkauf der Reitschule» abgelehnt, mit der man die Reitschule an den Meistbietenden verkaufen wollte. In der Stadt Bern sind die Meinungen gemacht. Aus dieser Sicht steht ein Eingriff des Kantons doch im Widerspruch zur Gemeindeautonomie.

Als letzten Punkt erwähne ich die Frage des Finanzausgleichs. Das Ziel des Finanzausgleichs ist gemäss Artikel 113 unserer Kantonsverfassung ganz klar, die Steuerkraft der Einwohnergemeinden auszugleichen. Und wir alle wissen, dass dies ein austariertes System ist. Das ist allen hier im Rat bewusst. Das ist eines der zentralen Meccanos in diesem Kanton Bern, das eben zwischen den Gemeinden ausgehandelt wird. Das hat sehr viele Diskussionen ausgelöst, ebenso wie die Anerkennung der Zentrumslasten der Kernstädte. Dabei geht es nicht nur um die Stadt Bern, es gibt auch noch andere Kernstädte. Dies war ein elementares Teilstück in diesem Finanz- und Lastenausgleich, der jetzt durch die Initiative auseinander genommen werden soll.

Fazit: Für die Grünen kann «in dubio pro populo» nur dann geltend gemacht werden, wenn eben nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen wird. Und für die Grünen werden hier grundlegend wichtige, elementare rechtstaatliche Regelungen tangiert. Wir wissen aber auch, dass am Ende das Bundesgericht darüber entscheiden wird. Als grüne Fraktion können wir hier die Gültigkeit nicht bejahen und unterstützen die Ungültigkeit. Zum glp Antrag kann ich das Votum des BDP-Sprechers unterstützen. Ich glaube, damit wird das Problem nicht gelöst.

Barbara Streit-Stettler, Berne (PEV). Es schleckt keine Geiss weg, und das haben wir ja heute schon einmal gehört: Unsere Aufgabe als Grosser Rat ist es, über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Initiativen zu befinden. Also tun wir das auch, ungeachtet dessen, ob wir uns als Politikerinnen und Politiker mit solchen Entscheiden schwertun oder nicht, ob wir persönlich finden, das sei nicht unsere Aufgabe oder nicht. Diese Aufgabe liegt nun einmal bei uns. Deshalb hat sich die EVP-Fraktion gründlich Gedanken gemacht über diesen Entscheid. Wir sind grossmehrheitlich zum Schluss gekommen, dass wir die Initiative für ungültig erklären wollen. Weshalb dies? Nur, wenn wir die Initiative für ungültig erklären, kann, bereits bevor sie vor das Volk kommt, auch noch vom Bundesgericht geprüft werden, ob sie gültig ist oder nicht. Dann ist wirklich alles klar, und wir brauchen kein Obergutachten mehr, um Rechtssicherheit zu erlangen. Umgekehrt gesehen sind die Chancen der Initiative immer noch in Takt, auch wenn wir sie für ungültig erklären, weil sie ja noch vors Bundesgericht kommt. Falls das Bundesgericht diese Initiative für ungültig erklärt, kann dieses Urteil bei weiteren Initiativen beigezogen werden, und das hilft uns, in Zukunft zu entscheiden, wann die rote Linie überschritten ist. Bekanntlich haben wir ja im Moment sehr wenige solcher Urteile. Diejenigen, welche in diesem Sinne gefällt wurden, sind hier längst erwähnt worden.

Es geht uns also nicht darum, dass wir als EVP-Fraktion bei dieser Initiative Angst vor einem Volksentscheid hätten. Uns geht es darum, unsere Verantwortung als Grosser Rat wahrzunehmen und das Initiativrecht zu schützen. Das Initiativrecht ist eines der kostbarsten Rechte unserer direkten Demokratie. Dieses Recht muss man deshalb besonders sorgfältig anwenden. Wenn man das Risiko eingeht, über Initiativen abzustimmen, die schlussendlich gar nicht anwendbar sind, respektive gegen die dann nachträglich geklagt werden wird – und ich gehe davon aus, dass die Stadt Bern dies tun würde –, dann entwertet man dieses wertvolle Instrument.

Zu den Gutachten und den Argumenten für und gegen die Gültigkeit. Uns erscheint das Gutachten von Herrn Prof. Biaggini wesentlich glaubwürdiger, als dasjenige von Herrn Prof. Grisel. Es prüft wichtige und anerkannte juristische Grundsätze, die sogar wir als Nichtjuristen kennen, und hat deshalb wesentlich mehr Substanz. Interessanterweise kommt es beispielsweise zum Schluss, die Einheit der Materie sei gegeben. Es kritisiert aber, dass die Initiative nicht verhältnismässig sei, dass sie also mit Kanonen auf Spatzen schiesst, dass sie den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt und dass sie in die Gemeindeautonomie eingreift. Vor allem beim letzten Kriterium, wonach man die Gemeindeautonomie hochhalten muss, wären die Initianten wahrscheinlich sofort mit Herrn Prof. Biaggini einverstanden, ginge es eben nicht um die Reithalle, sondern zum Beispiel um eine Gemeindefusion oder um eine anderweitige Beschneidung der Gemeindeautonomie innerhalb eines Dorfes.

Das Gutachten von Herrn Prof. Grisel ist dagegen ein Parteigutachten. Es ist ein Gutachten, das auf jenes von Herrn Prof. Biaggini antwortet und versucht, dessen Argumente zu entkräften. In diesem Zusammenhang bleibt es auch eher etwas an Einzelheiten hängen. Bei der Initiative selber ist die EVP-Fraktion in erster Linie der Meinung, da würden sehr unterschiedliche Dinge, Äpfel mit Birnen, vermischt. Wenn wir die Initiative für gültig erklären, öffnen wir damit Tür und Tor für weitere solche Konstruktionen. Wir müssen uns dies einmal plastisch vorstellen: Würden wir die Initiative für gültig

erklären, könnten Interessengruppen bei allem, was ihnen in den Gemeinden nicht passt, solche Einzelfallinitiativen konstruieren und unter einem reisserischen Titel Unterschriften sammeln. Immer und jederzeit könnte man das FILAG heranziehen, wenn eine Gemeinde etwas tut, das der Mehrheit im Kanton nicht passt. Das wäre verheerend. Deshalb erklären wir die Initiative für ungültig.

Daniel Wyrsh, Jegenstorf (PS). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat die Frage intensiv diskutiert. Dabei geht es ja nicht um die Frage: Reitschule ja oder nein? Ich selber war auch noch nie dort. Es geht vielmehr allein um die Frage, ob man sich auf diese Weise in Gemeindeangelegenheiten einmischen kann. Als langjähriger Gemeindepolitiker ist das für mich nicht vorstellbar. So könnte man beispielsweise auch das Stade de Suisse, die Arena Thun – wenn man dort wieder auf den zweiten Platz der Nati A kommen möchte – oder sonst etwas Ähnliches in diese Liste aufnehmen. Was ein grosses polizeiliches Aufgebot ist, ist einfach willkürlich, das können alle ein wenig anders interpretieren. Die anderen Gründe für die Ungültigerklärung will ich gar nicht nochmals lange ausführen: Rechtsgleichheitsgebot, Verhältnismässigkeit, Willkür und so weiter. Sie kennen das alles, es wurde bereits von den Vorrednern erläutert.

Bei der FDP ist es so, dass man grosse Vorbehalte gegenüber der Initiative hegt; Stichwort Gemeindeautonomie. Das ist verständlich. Mit der gewünschten Kostenauflistung, wie sie im Antrag der FDP enthalten ist, hat man noch lange keinen Gegenvorschlag, und inhaltlich sind die Vorbehalte bezüglich der Gemeindeautonomie auch noch nicht beseitigt. Ehrlicher wäre es, wenn man sagen würde, die Initiative sei das falsche Instrument für die Reitschulproblematik. Man kann diese so nicht lösen, und die Initiative ist auch aus staatspolitischen Gründen das falsche Instrument. Deshalb gäbe es eigentlich auch für die FDP nur eine klare Konsequenz, nämlich die Ungültigerklärung, wie sie die SP-JUSO-PSA-Fraktion ebenfalls befürworten wird.

Zum Antrag der glp ist zu sagen, dass es durchaus ideenreich ist, einfach den Anhang III herauszunehmen. Aber es ist so, dass man damit wahrscheinlich gleich das nächste juristische Verfahren vom Zaun brechen würde, und das kann es eigentlich auch nicht sein. Wir sind für Ehrlichkeit, deshalb lehnen wir auch diesen Antrag ab. Entweder das Ganze oder nichts; man soll hier nicht versuchen, etwas zu verwässern. Sie wissen ja, die Initiative ist klar ausformuliert. Daran kann man nicht im Nachhinein noch ein wenig herumbasteln und dieses oder jenes ändern. Das geht nicht. Ich möchte nun nicht auch noch mit irgendwelchen Artikeln oder Gutachten um mich werfen, aber es ist einfach klar: Das zweite Gutachten basiert auf dem ersten Gutachten. Ich bin überzeugt, ein drittes Gutachten würde das zweite Gutachten auch wieder in die Pfanne hauen und so weiter. Aus allen Überlegungen, die ich dargelegt habe, wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion die Initiative für Ungültig erklären und alle anderen Anträge ablehnen.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Es wurde nun ein paarmal erwähnt, das zweite Gutachten basiere ja auf dem ersten. Bitte, liebe Kolleginnen und Kollegen, machen Sie sich nicht des Vorwurfs böswilliger Unterstellungen schuldig! Was anderes soll ein Zweitgutachten prüfen als das erste Gutachten, bitteschön? Und weshalb soll Herr Prof. Grisel über Punkte, die Herr Prof. Biaggini als unproblematisch beurteilt, auch noch einmal sagen, sie seien unproblematisch? Ich bitte Sie, mehr Zirkelschluss geht wahrscheinlich nicht mehr! Ich weise zudem nochmals darauf hin, dass ein Grossteil von Argumenten gegen die Initiative im Gutachten Biaggini nicht erwähnt wurden; so namentlich Verhältnismässigkeitsüberlegungen.

Aber kommen wir zurück auf den Punkt. Wir sprechen hier über die Reithalle. Man hat nun ein paarmal den Versuch gemacht, diese mit einem Sportstadion gleichzusetzen und zu sagen, es würde die Nutzung verboten, aber eigentlich wolle man ja Sicherheitserwägungen. Jetzt müssen wir einfach einmal anschauen, was die Reithalle genau ist und was sie gemacht hat. Es ist eine besetzte Liegenschaft. Sie ist nicht gemietet, sondern besetzt. Von einer rechtmässigen Nutzung kann man also schon einmal gar nicht sprechen. Jedes Jahr gibt es Verletzte bei Polizeieinsätzen im Bereich der Reithalle. 2017 waren es 10 verletzte Polizisten, 2016 11 verletzte Polizisten. Dies aus dem einzigen Grund, weil sie Sicherheit und Ordnung wiederherstellen wollten. Sie werden mit Pflastersteinen, mit Flaschen und mit Feuerwerkskörpern beworfen. Das ist die Realität; jährlich wiederkehrend gibt es Ausschreitungen im Bereich der Reithalle. Aufgrund der verletzten Polizisten fallen Kosten für Heilbehandlungen an. Es fallen Kosten wegen Arbeitsausfällen an. Wenn jemand schwer verletzt wurde, kann er nicht mehr an der Front eingesetzt werden. Dies alles sind Kosten, die sie in der Auflistung von Polizeiarbeitsstunden nicht finden. In einer Vollkostenabrechnung würden Sie sie jedoch finden. Hier muss man auch den Fächer weit genug öffnen.

Zudem sind es Ausschreitungen, die es nicht einfach nur bei der Reithalle gibt, sondern es gibt sie wegen der Reithalle. Bei Ausschreitungen im März 2016 wurden die Ordnungshüter nicht etwa vom Bollwerk her, von einer dort vorhandenen Anwaltskanzlei mit Steinen beworfen, sondern von den Dächern der Reithalle her. Die Reithalle, die organisierte Unordnung im Reithallenbetrieb, ermöglicht das Milieu, in dem Kriminelle ihre Kriminalität eben genau so praktizieren können. Die Reithalle dient als Rückzugsort für gewaltbereite Extremisten. (*Le président agite sa cloche.*) Die Reithalle dient als Ort, an dem sich die Extremisten hinter menschlichen Schutzschildern verstecken können. Man weiss genau, die Polizei kann nicht hereinkommen, denn es hat dort zu viele Zivilpersonen, also nutzt man dies bewusst aus. Wir haben das Problem, das Sicherheit und Nutzung ineinander fliessen. Man kann das eben genau nicht so trennen und sagen, man habe auf der einen Seite die Nutzung und auf der anderen Seite die Chaoten. Das eine und das andere gehören zusammen. Das sieht man auch, wenn man entsprechende Mitteilungen von Polizisten liest. Stefan Blättler sagte am 13. März 2016 zur Rechtfertigung, weshalb die Polizei nicht schärfer vorgegangen sei: «Bei Eindringen der Polizei in die Reitschule hätte es vermutlich massive Ausschreitungen und weitere Verletzte bei den Polizisten und den Besuchern gegeben». Sie sehen also, man kann nicht einschreiten, weil die Extremisten bewusst Zivilisten vorschalten.

Das Problem ist die heutige Nutzung und auch, dass die Reithalle kein zuverlässiger Ansprechpartner ist. Wenn man in einem Fussballstadion mit Stadionbetreibern über Recht und Ordnung verhandelt, hat man einen glaubwürdigen Ansprechpartner, der auch bereit ist, konsequent zu handeln. Das hat man bei der Reithalle nicht. Sie verstecken sich, sie nehmen die Verantwortung nicht wahr und die Polizei telefoniert ins Leere. Das ist die Realität bei der Reithalle, und diese Situation ist nun einmal kantonal einmalig. Es gibt im Kanton Bern keinen zweiten solchen rechtsfreien Raum, in dem man machen kann, was man will, als Extremist einen praktischen Rückzugsort hat und wo Nutzung und Sicherheit miteinander zusammenhängen, indem die heutige faktische Nutzung eben genau das Sicherheitsproblem ist. Dies alles wird im Gutachten Biaggini mit keinem Wort erwähnt. In geradezu zynischer Semantik wird gesagt: Wir haben hier die Nutzung und hier die Sicherheit, und der Anhang habe eigentlich nichts mit dem Initiativtext zu tun. Meine Damen und Herren, das erkennt einfach die Realität! Das Problem ist eben genau die Vermischung von Sicherheit und Nutzung. Und weil man hier eine kantonal einmalige Situation hat, rechtfertigt es sich auch, den Akzent auf die Stadt Bern zu setzen und genau hier anzusetzen. Und wer die Rechtsgleichheit anrufen möchte, müsste eben auch die konkreten Verhältnisse anschauen. Das hat der Gutachter Herr Prof. Biaggini nicht getan. Mit Blick auf die Sondersituation der Reithalle erachtet es die SVP-Fraktion daher als rechtlich durchaus haltbar, hier mit Sonderlösungen anzusetzen.

Keine Sonderlösung ist aus unserer Sicht der Antrag der Grünliberalen. Das ist ein wenig ein Vabanque-Spiel. Ich möchte die Kollegin Franziska Schöni daran erinnern, dass der mehrfach zitierte Aareschutz-Bundesgerichtsentscheid auf der alten, nicht mehr aktuellen Kantonsverfassung aus dem Jahr 1893 basiert. Zur aktuellen Kantonsverfassung gibt es auch eine Rechtsprechung, und gemäss dieser ist klar, dass man den Gesetzesbegriff grosszügiger auslegt und auch Einzelfallinitiativen akzeptiert.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (pvl). Keine Angst, mein Votum dauert nicht mehr lange, denn sehr viel wurde ja bereits gesagt. Wir haben es mehrfach gehört: Die Aufgabe, die wir hier als Mitglieder des Grossen Rats haben, ist eine der beiden juristischen Funktionen, die wir innehaben. Es wäre also essenziell, dass wir zwischen formaljuristischer und inhaltlicher Argumentation unterscheiden. Nur sind wir eben keine Maschinen, und diese Trennung ist wohl nicht immer ganz einfach. In der glp-Fraktion gibt es eine Mehrheit, welche die Initiative aus genau diesen formaljuristischen Gründen für ganz ungültig hält. Dies nämlich, weil sie der Verfassung widerspricht; insbesondere ist Artikel 113 relevant. Das FILAG ist nicht ein Instrument, das für solche «Buebetrickli» gemacht worden ist. Es geht um den Finanz- und Lastenausgleich. Daran ändert auch das Argument nichts, der Regierungsrat könne ja aufgrund höher gewichteter Argumente Gemeinden mit den Instrumenten des FILAG zu Fusionen zwingen. Es handelt sich dort eben um eine Kann-Formulierung, die zudem noch abgeschwächt ist. Insbesondere geht es hier auch darum, dass die Strafmassnahme, welche die Initiative vorsieht, nicht plafoniert ist.

Andere Mitglieder unserer Fraktion sagen, es sei legitim und unsere Aufgabe, Gesetze zu formulieren, sie haben aber ein Problem mit dem Anhang III, der eben nicht generell-abstrakt formuliert ist, wie dies Gesetzestexte eigentlich sein müssten. Dieser Anhang ist sogar so einschränkend formuliert, dass die Stadt bei der Reithalle nicht einmal mehr eine Viehschau durchführen könnte – mit dem Argument, dass dann ja etwa gleich viele Hornochsen auf dem Vorplatz wären. (*Hilarité*) Es ist

ja schon interessant, dass man in diesem Anhang keine der Gemeinden aufführt, die beispielsweise ihre Winter-Terror...äh...-Touristen nicht im Griff haben, welche immer wieder ausserhalb der Pisten unterwegs sind und damit sich und andere massiv gefährden. Wegen solchen Chaoten sind übrigens schon Mitglieder von Rettungsorganisationen ums Leben gekommen. Seltsamerweise gab es da aber noch nie eine Initiative und noch nicht einmal ein «Motiöndli». Im Gegenteil: wenn man hier im Rat nur schon die Gebirgslandeplätze reduzieren will, welche unter anderem Heliskiing ermöglichen, dann geht in der Regel in genau jenen Kreisen ein Geschrei los, die hier jetzt den Abbau von Demokratie stipulieren.

Aus diesem Grund haben wir den Vorschlag der Teilungültigkeit eingebracht. Weil, wie wir gehört haben, aber offenbar niemand die Brücke beschreiten will, die wir zu bauen versucht haben, ziehen wir diesen Antrag zurück. Wir wollen nicht Hand bieten für allfällige strategische Spielchen. Ich muss aber trotzdem noch zwei Sätze darüber verlieren. Wir geben zu, dass man auch diesen Vorschlag als «Buebetrickli» hätte bezeichnen können. Die Initianten haben in der Presse – und einige Vorredner und Befürworter der Gültigkeitserklärung hier am Rednerpult – moniert, das sei nicht statthaft, denn dann bleibe ja nichts mehr übrig. Das heisst, man kommt mit einer einzahnigen Initiative zu uns, und wenn wir den fauligen Zahn noch ziehen wollen, beklagt man sich darüber, sie habe dann keinen Biss mehr. Das zeigt doch, dass es hier eben gerade nicht um einen generell-abstrakt formulierten Vorschlag geht. Es geht vielmehr darum, dass fünf – es wurde bereits gesagt, und ich wiederhole es: fünf! – demokratische Volksentscheide durch ein Hintertürchen umgangen werden sollen. Und das ausgerechnet von den selbsternannten Hütern der direkten Demokratie. Aus diesem Grund gewichtet die glp-Fraktion das Argument der Unvereinbarkeit mit der Verfassung höher. Sie findet auch, das erste Gutachten sei höher zu bewerten, als das Parteigutachten der Initianten und wird deshalb dafür stimmen, die Initiative aus formaljuristischen Gründen für ungültig zu erklären.

Le président. Die Fraktionen haben sich geäussert. Wie sie gehört haben, zieht die glp-Fraktion ihren Antrag zurück. Herr Zaugg hat mir dies vorgängig angekündigt. Deshalb wird es zu Ziffer 3 nur eine Abstimmung über die Gültigkeit geben. Ich weiss nicht genau, wie viele Einzelsprecher jetzt angemeldet sind. Aus Gründen der Organisation, damit ich nicht alle Einzelsprecher aufschreiben muss, unterbrechen wir die Beratung des Geschäfts an dieser Stelle. Ich bitte darum, dass wir morgen um 9.00 Uhr pünktlich und – wie ich es in der Einladung geschrieben habe – vor allem ruhig beginnen können. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Les délibérations sont interrompues à ce stade.

La séance est levée à 16 heures 26.

Les rédactrices:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)